

Julia Heilen

**Entwicklung strafrechtlicher
Normen im Sultanat und
Königreich Marokko
am Beispiel von Sexual- und
Sittlichkeitsdelikten**

Julia Heilen

Entwicklung strafrechtlicher Normen im Sultanat und Königreich Marokko
am Beispiel von Sexual- und Sittlichkeitsdelikten

Leipzig Middle East Studies
Herausgegeben von Sebastian Maisel
Band 4

Julia Heilen

Entwicklung strafrechtlicher Normen
im Sultanat und Königreich Marokko
am Beispiel von Sexual- und
Sittlichkeitsdelikten

ISBN 978-3-7329-0787-8

ISBN E-Book 978-3-7329-9178-5

ISSN 2699-6715

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2021. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.

Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

*Für meine Eltern Ulrich und Susanne
sowie für Mohamed*

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	13
1. EINFÜHRUNG	15
1.1 Einleitung.....	15
1.2 Fragestellung und methodische Vorgehensweise.....	20
1.3 Stand der Forschung.....	28
 2. HISTORISCH-POLITISCHE UND RECHTSHISTORISCHE EINORDNUNG	 35
2.1 Das Sultanat von 1659 bis 1912.....	36
2.1.1 Historisch-politischer Hintergrund: das Sultanat vor 1912.....	36
2.1.2 Rechtswesen und Gerichtsbarkeit im Sultanat vor 1912.....	39
2.2 Das Sultanat in Abhängigkeit vom französischen Protektorat (1912-1956).....	44
2.2.1 Historisch-politischer Hintergrund: das französische Protektorat (1912-1956).....	44
2.2.2 Rechtswesen und Gerichtsbarkeit unter dem französischen Protektorat.....	50
2.3 Das Sultanat und Königreich nach der Unabhängigkeit 1956.....	56
2.3.1 Historisch-politischer Hintergrund: das Sultanat und Königreich nach 1956.....	56
2.3.2 Rechtswesen und Gerichtsbarkeit nach der Unabhängigkeit 1956.....	59
 3. AUSGEWÄHLTE QUELLEN STRAFRECHTLICHER NORMEN	 69
3.1 Šarīʿa und fiqh mālikitischer Prägung.....	69
3.1.1 Šarīʿa und fiqh.....	69

3.1.2 Die mālikitische Rechtsschule.....	76
3.1.3 Ausgewählte Gelehrte und ihre Werke.....	82
3.1.3.1 Ibn Abī Zaid al-Qairawānī und die Risāla.....	86
3.1.3.1.1 Ibn Abī Zaid al-Qairawānī.....	86
3.1.3.1.2 Ar-risāla.....	100
3.1.3.2 Sīdī Ḥalīl und der Muḥṭaṣar.....	108
3.1.3.2.1 Sīdī Ḥalīl.....	108
3.1.3.2.2 Al-muḥṭaṣar.....	116
3.1.3.3 Al-Wanṣarīsī und der Mi ^c yār al-mu ^c rib.....	129
3.1.3.3.1 Al-Wanṣarīsī.....	129
3.1.3.3.2 Al-mi ^c yār al-mu ^c rib.....	136
3.1.3.4 Al-Wazzānī und die Nawāzil al-ḡadīda al-kubrā.....	144
3.1.3.4.1 Al-Wazzānī.....	144
3.1.3.4.2 An-nawāzil al-ḡadīda al-kubrā.....	153
3.2 Das Strafrecht während des französischen Protektorats.....	159
3.2.1 Der französische Code pénal im Jahr 1913.....	159
3.2.1.1 Einführung und Geltung des französischen Code pénal in Marokko.....	160
3.2.1.2 Überblick über Aufbau und Struktur des französischen Code pénal.....	166
3.2.2 Der marokkanische Code pénal von 1953.....	169
3.2.2.1 Die Arbeit der Kommission (1944-1953).....	169
3.2.2.2 Überblick über Aufbau und Struktur des Code pénal von 1953.....	176
3.3 Das Strafrecht nach der Unabhängigkeit.....	180
3.3.1 Einführung und Entwicklung der Maḡmū^cat al-qānūn al-ḡinā^ṭ... 181	181
3.3.2 Aufbau und Struktur der Maḡmū^cat al-qānūn al-ḡinā^ṭ.....	191
 4. DARSTELLUNG DER AUSGEWÄHLTEN STRAFRECHTLICHEN NORMEN	 197
4.1 Im mālikitischen Strafrecht.....	197
4.1.1 Az-zinā in der Risāla von Ibn Abī Zaid al-Qairawānī.....	197
4.1.2 Az-zinā im Muḥṭaṣar von Sīdī Ḥalīl.....	203

4.2.2.2 Verbrechen und Vergehen gegen Kinder.....	271
4.2.2.2.1 Verheimlichung, Unterschlebung oder Austausch eines Kindes.....	272
4.2.2.2.2 Kindestötung, -aussetzung oder -misshandlung.....	272
4.2.2.2.3 Raub, Entziehung oder Entführung Minderjähriger.....	274
4.2.2.3 Von einigen Strafmilderungs- und gesetzlichen Entschuldigungsgründen.....	275
4.2.3 Zwischenbilanz: attentats aux mœurs und az-zinā in der Protektoratszeit.....	277
4.3 Im Königreich Marokko.....	279
4.3.1 Aus der Mağmūʿat al-qānūn al-ġināʾī.....	279
4.3.1.1 Einige allgemeine Vorbemerkungen.....	280
4.3.1.2 Al-ġināyāt wa-l-ġunaḥ dīdda nizām al-usra wa-l-aḥlāq al-ʿamma.....	283
4.3.1.2.1 Die Abtreibung.....	284
4.3.1.2.2 Das Verlassen von Kindern und Unfähigen und das Sie-einer-Gefahr-Aussetzen.....	290
4.3.1.2.3 Verbrechen und Vergehen zur Verschleierung der Identität eines Kindes.....	298
4.3.1.2.4 Entführung und Vorenthaltung von Minderjährigen.....	300
4.3.1.2.5 Die Vernachlässigung der Familie.....	303
4.3.1.2.6 Die Verletzung der guten Sitten.....	308
4.3.1.2.7 Die sexuelle Ausbeutung und das Verderben der Jugend....	317
4.3.1.3 Von einigen Strafmilderungsgründen.....	329
4.3.2 Zwischenbilanz: familiäre Ordnung und öffentliche Moral im Strafgesetzbuch.....	332
4.4 Zwischenbilanz: Entwicklung der strafrechtlichen Normen.....	335
 5. BESONDERHEITEN DER NORMENENTWICKLUNG.....	 337
 5.1 Strukturelle Besonderheiten.....	 337
5.1.1 Kodifikation.....	338
5.1.2 Systematisierung der Normen.....	341

5.2 Inhaltliche Besonderheiten.....	351
5.2.1 <i>Legitimer und illegitimer Geschlechtsverkehr</i>	351
5.2.2 <i>Sanktionen und andere Rechtsfolgen illegitimen Geschlechtsverkehrs.....</i>	355
5.2.3 <i>Spezifika der Beweisführung.....</i>	364
5.2.4 <i>Ehebruch.....</i>	371
5.2.5 <i>Entführung der Ehefrau.....</i>	378
5.2.6 <i>Vergewaltigung.....</i>	383
5.2.7 <i>Jungfräulichkeit und Entjungferung.....</i>	396
5.2.8 <i>Praktizierte Homosexualität.....</i>	401
5.2.9 <i>Weitere Sexual- und Sittlichkeitsdelikte.....</i>	405
5.2.10 <i>Selbstbefriedigung.....</i>	410
5.2.11 <i>Strafschärfungen.....</i>	413
5.2.12 <i>Strafmilderungen.....</i>	429
5.3 Terminologische Besonderheiten.....	439
5.3.1 <i>Ausgewählte Beispiele für den Einfluss des Französischen.....</i>	439
5.3.2 <i>Ausgewählte Merkmale der mälikitischen Terminologie.....</i>	445
5.3.3 <i>Ausgewählte terminologische Diskontinuitäten und Kontinuitäten.....</i>	448
 6. FAZIT UND AUSBLICK.....	 459

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	471
-----------------------------------	------------

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.....	475
---	------------

PRIMÄR- UND SEKUNDÄRQUELLEN.....	475
---	------------

ÜBERBLICK ÜBER DIE VERWENDETEN URLs.....	516
---	------------

VORWORT

Die vorliegende Druckfassung ist, wie bereits die Dissertationsschrift, meinen verstorbenen Eltern Ulrich und Susanne, die mich mit Liebe zum Wissen und Lesen sowie in einem Zuhause voller Bücher aufwachsen ließen und deren Unterstützung ich die von Interesse und Neigung geleitete Wahl meiner Studienfächer verdanke, sowie meinem Lebensgefährten Mohamed gewidmet, dem ich für seine langjährige Geduld und Bestärkung danke.

Insbesondere danke ich meinem Doktorvater Prof. Dr. jur. habil. Hans-Georg Ebert, der mich zum Verfassen meiner Dissertation ermutigt und ihren Entstehungsprozess stets mit großem Interesse begleitet hat, der mir darüber hinaus als Dozent, Forscher sowie Autor ein Vorbild ist, von dem ich weit über mein Studium hinaus Vieles lerne und dessen Unterricht mein bis heute andauerndes Interesse am Islamischen Recht weckte. Gleichsam danke ich auch Prof. Dr. phil. Sebastian Maisel für seine Unterstützung, seine Bereitschaft, die Zweitkorrektur meiner Arbeit zu übernehmen, sowie sein Angebot, meine Ergebnisse im Rahmen der von ihm herausgegebenen Reihe *Leipzig Middle East Studies* zu publizieren. Für seine stets humorvolle Begleitung und großzügige Unterstützung danke ich ebenfalls Prof. Dr. phil. habil. Eckehard Schulz, der mich gemeinsam mit Hans-Georg Ebert vom ersten Tag meines Magisterstudiums an für die Arabistik begeistert hat, der zudem die entsprechende Alphabetisierung innerhalb nur weniger Stunden bewirkte und dessen Arabischunterricht mich zur intensiven Quellenarbeit befähigte.

Meine überaus große Dankbarkeit für den genauen Blick sowie Geduld beim Korrekturlesen im Hinblick auf Orthographie, Interpunktion und Formatierung meiner Dissertation wie auch für steten Zuspruch und Freundschaft gilt Irene Müller wie auch Dr. phil. Charlotte Schmidt und Mohamed Oucharah, dem ich gleichsam auch für wichtige Vokalisierungshinweise dankbar bin. Herzlichst danke ich zudem Siegrid Feindt für ihre Freundschaft und ihren Beistand während meiner Promotionszeit und weit darüber hinaus.

Des Weiteren bedanke ich mich bei all jenen Freunden und Verwandten, insbesondere bei Ruth Cramer, Ursula und Jörg Finke, Malte Heilen, Claudia Jonas,

Milena Schulz-Gärtner und Ulrike Tasche, die mich auf meinem Weg mit Zuversicht und motivierenden Worten begleitet haben.

Mein wissenschaftlicher Werdegang wurde außerdem während meines Magisterstudiums von der *Studienstiftung des deutschen Volkes* gefördert, wofür ich sehr dankbar bin. Auch danke ich der Kolleg-Forschergruppe *Multiple Secularities – Beyond the West, beyond Modernities* der Universität Leipzig für die Aufnahme als Junior Research Fellow.

Ohne die Unterstützung der Universitätsbibliothek Leipzig wäre die Anfertigung meiner Dissertation nur schwer vorstellbar gewesen. Insbesondere Ute Nitzschner als Leiterin des Teams Fernleihe wie auch ihren beteiligten Kolleginnen und Kollegen möchte ich für ihren großen Einsatz bei der Beschaffung meiner zahlreichen Literaturwünsche danken. Weiterer Dank gilt den bei der Fernleihe kooperierenden Bibliotheken sowie der Gastfreundschaft der Bibliothek des *Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht* (damals noch: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht). Ferner danke ich Dr. Karin Timme sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlages Frank & Timme für die konstruktive Zusammenarbeit.

Das vorliegende Werk basiert auf der von der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften der Universität Leipzig angenommenen Dissertationsschrift, welche von Prof. Dr. jur. habil. Hans-Georg Ebert und Prof. Dr. phil. Sebastian Maisel begutachtet und von mir am 19. Mai 2021 erfolgreich verteidigt wurde.

Julia Heilen

Leipzig, im Juli 2021

1. EINFÜHRUNG

1.1 Einleitung

Das französische Protektorat von 1912¹ bis 1956 stellt eine bedeutende Zäsur in der Rechtsgeschichte Marokkos dar, auch wenn diese sich im Strafrecht nicht sofort vollumfänglich manifestierte; erst gegen Ende der französischen Protektoratsherrschaft gelangten tiefgreifende Veränderungen im Strafrecht zur Entfaltung und setzten sich nach Widererlangung der Unabhängigkeit fort. Es soll in der vorliegenden Arbeit die Rechtsentwicklung ausgewählter strafrechtlicher Normen im Sultanat bzw. späteren Königreich² Marokko aufgezeigt werden. Die Arbeit wird dazu in drei Untersuchungsphasen, welche angelehnt an die politischen Prämissen auch unterschiedliche rechtliche Spezifika und Rahmenbedingungen aufweisen, unterteilt.

Anhand der zu analysierenden Normen aus dem Bereich der Sexual- und Sittlichkeitsdelikte – *az-zinā*³, *attentats aux mœurs*⁴ bzw. *al-ġināyāt wa-l-ġunaḥ*

¹ Alle Jahreszahlen in dieser Arbeit beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf die christliche Zeitrechnung; auf den Zusatz n. Chr. wird daher in der Regel verzichtet.

² Am 14.08.1957 nahm Sultan Muḥammad V. den Titel „König des Königreichs Marokko“ (*Malik al-Mamlaka al-Maġribīya*) an, vgl. Barthel, Günter; Stock, Kristina (Hrsg.): Lexikon Arabische Welt. Kultur, Lebensweise, Wirtschaft, Politik und Natur im Nahen Osten und Nordafrika. Wiesbaden: Reichert, 1994, S. 426.

In jedem Teil der vorliegenden Arbeit erfolgt die erstmalige Anführung einer Literaturangabe in den Fußnoten vollständig, weitere Erwähnungen innerhalb desselben Teils werden als Kurzzitation (Nachname des Verfassers und Kurztitel) angeführt.

³ Es handelt sich hierbei um eines der sogenannten *ḥadd*-Delikte (Grenzstrafen, „koranische Strafen“ oder „gesetzliche Strafen“), konkret um den illegitimen Geschlechtsverkehr, also den Geschlechtsverkehr außerhalb einer legalen Ehe, vgl. Ebert, Hans-Georg; Heilen, Julia: Islamisches Recht. Ein Lehrbuch. Leipzig: Hamouda, 2016, S. 137f.

Die Umschrift in der vorliegenden Arbeit erfolgt in Anlehnung an das Transliterationssystem der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG). Siehe Brockelmann, Carl; Fischer, August; Heffening, Willi; Taeschner, Franz (Hrsg.): Die Transliteration der arabischen Schrift in ihrer Anwendung auf die Hauptsprachen der islamischen Welt. Denkschrift dem 19. internationalen Orientalistenkongress in Rom vorgelegt von der Transkriptionskommission der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. Wiesbaden: Kommissionsverlag Franz Steiner, 1969, abrufbar unter: http://www.dmg-web.de/page/transliteration_de/denkschrift.pdf (letzter Zugriff: 10.02.2021).

Arabische Begriffe werden, abgesehen von Verben, Nunationen auf *alif* als Trägerbuchstaben oder im Zusammenhang mit Personalsuffixen oder Präpositionen, i. d. R. ohne Endvokalisierung angegeben; transliterierte wörtliche Zitate werden nur dann mit voller Endvokalisierung wiedergegeben, wenn der arabische Originaltext vollständig vokalisiert vorliegt.

*ḍidda niẓām al-usra wa-l-aḥlāq al-ʿamma*⁵ – sollen Brüche und Kontinuitäten innerhalb der strafrechtlichen Normenentwicklung von einer islamisch-rechtlich und insbesondere mālikitisch⁶ geprägten zu einer nachhaltig durch französisches Recht beeinflussten Rechtsordnung aufgezeigt werden. Eine solche islamwissenschaftliche und zugleich in besonderem Maße rechtshistorisch und rechtsdogmatisch⁷ ausgerichtete Betrachtungsweise liegt in vergleichbarer Form, besonders für den Maghreb und speziell für Marokko, bislang nicht vor und stellt somit ein Forschungsdesiderat dar.

Die erste Untersuchungsphase umfasst die Zeit vor dem Protektorat. Da das Recht in dieser Phase nicht in kodifizierter Form vorliegt, werden verschiedene rechtliche Grundlagenwerke sowie Rechtsfallsammlungen der mālikitischen Rechtsschule als Basis der Analyse dienen. „The Muslim identity of al-Andalus

Wichtige arabische Fachtermini werden, sofern sie nicht direkt in den Fließtext integriert sind, bei der ersten Nennung in Klammern ergänzt; zum besseren Verständnis wird eine solche ergänzende Angabe in manchen Unterkapiteln wiederholt. Dies gilt analog ebenso für Sterbedaten der im Text erwähnten Personen.

⁴ Die Formulierung, die für Angriffe auf die guten Sitten steht, findet sich sowohl im französischen Strafgesetzbuch als auch im marokkanischen Strafgesetzbuch von 1953, vgl. [République Française]: Code pénal. In: Griot, Gaston; Vergé, Charles (Hrsg.): Code d'instruction criminelle et code pénal. Annotés d'après la doctrine et la jurisprudence. Avec renvois aux ouvrages de MM. Dalloz. Paris: Librairie Dalloz, 1913, S. 427 und Empire Chérifien; Protectorat de la République Française au Maroc: Dahir du 24 octobre 1953 (15 safar 1373) formant code pénal marocain. In: Bulletin Officiel, 42. Jg., Nr. 2142 bis (19. November 1953), S. 1691, abrufbar unter: http://www.sgg.gov.ma/BO/fr/1953/bo_2142-bis_fr.pdf (letzter Zugriff: 10.02.2021).

⁵ Verbrechen und Vergehen gegen die familiäre Ordnung und die öffentliche Moral, vgl. Mamlaka al-Mağribīya, al-; Wizārat al-ʿAdl wa-l-Ḥurriyāt; Mudīriyat at-Taṣrīf: Mağmūʿat al-qānūn al-ǧināʾī. Ṣiġa muḥaiyana bi-tārīḫ 25 māris 2019 [Strafgesetzbuch. Geänderte Fassung vom 25. März 2019], abrufbar unter: <http://adala.justice.gov.ma/production/legislation/ar/Nouveautes/%D9%85%D8%AC%D9%85%D9%88%D8%B9%D8%A9%20%D8%A7%D9%84%D9%82%D8%A7%D9%86%D9%88%D9%86%20%D8%A7%D9%84%D8%AC%D9%86%D8%A7%D8%A6%D9%8A.pdf> (letzter Zugriff: 10.02.2021). Die offizielle französische Übersetzung lautet: *Des crimes et délits contre l'ordre des familles et la moralité publique*, vgl. Royaume du Maroc; Ministère de la Justice et des Libertés; Direction de Législation: Code pénal. Version consolidée en date du 5 juillet 2018, S. 175, abrufbar unter: <http://adala.justice.gov.ma/production/legislation/fr/Nouveautes/code%20penal.pdf> (letzter Zugriff: 10.02.2021).

⁶ Siehe Kapitel 3.1.2.

⁷ Als Rechtsdogmatik wird die Lehre vom geltenden Recht bezeichnet, die Rechtsgeschichte hingegen nimmt sich des früheren Rechts und seiner Entwicklung bis zur Gegenwart an, vgl. Creifelds, Carl; Weber, Klaus (Hrsg.): Rechtswörterbuch. München: C. H. Beck, 2014, S. 1026.

and the Maghrib is closely associated with the Mālikī school of law.“⁸ Die mālikitische Rechtsschule dominiert in Nordafrika seit dem 11. Jahrhundert.⁹ In politischer Hinsicht fokussieren sich die Ausführungen auf die Zeit ab 1659, dem Beginn der bis heute in Marokko herrschenden Dynastie der Alawiten (*al-ʿAlawīyūn*). In juristischer Hinsicht wird der zeitliche Rahmen weiter gefasst, denn die Persistenz des religiös geprägten Rechts, das sich auf die diesbezüglichen Darlegungen bedeutender mālikitischer Rechtsgelehrten stützt, lässt einen zu eng gefassten Zeitrahmen ungeeignet erscheinen, zumal die bedeutendsten Rechtswerke der mālikitischen Schule größtenteils zuvor entstanden.

Als Quellen strafrechtlicher Normen vor der Protektoratszeit sollen herausragende mālikitische Schriften, wie die Epistel (*Ar-risāla*)¹⁰ von Ibn Abī Zaid al-Qairawānī (gest. 996) und das berühmte Kompendium (*Al-muḥtaṣar*)¹¹ von Sīdī Ḥalīl¹² (gest. ca. 1374), sowie Rechtsgutachten (*fatāwā*), Antworten (*aḡwiba*) und juristische Fälle (*nawāzil*) dienen. Ein besonderes Augenmerk gilt daher der berühmten *fatwā*-Sammlung *Al-miʿyār al-muʿrib wa-l-ḡāmiʿ al-muḡrib ʿan fatāwā ahl Ifrīqiya wa-l-Andalus wa-l-Maḡrib*¹³ von al-Wanṣarīsī (gest. 1509), in der sich Rechtsgutachten aus Ifrīqiya, al-Andalus und dem Maghreb finden, sowie der späteren, maghrebinische Rechtsfallsammlung *An-nawāzil al-ḡadīda al-kubrā fīmā li-ahl Fās wa-ḡairihim min al-badw wa-l-qurā. Al-miʿyār al-ḡadīd*

⁸ Fierro, Maribel: Islamic Law in Al-Andalus. In: Islamic Law and Society (ILS), Vol. 7, Nr. 2 (2000), S. 119, abrufbar unter: <https://www.jstor.org/stable/3399397> (letzter Zugriff: 10.02.2021).

⁹ Vgl. Powers, David Stephan: Law, Society, and Culture in the Maghrib 1300-1500. Cambridge: Cambridge University Press, 2002, S. 11.

¹⁰ Siehe Ibn Abī Zaid al-Qairawānī, Abū Muḥammad ʿAbd Allāh: *Ar-risāla fī fiqh al-imām Mālik*. Taʿlīf al-imām Abī Muḥammad ʿAbd Allāh b. Abī Zaid al-Qairawānī, al-mutawaffā sanat 386 H. [Die Epistel über die Jurisprudenz des Imām Mālik. Verfasst vom Imām Abī Muḥammad ʿAbd Allāh b. Abī Zaid al-Qairawānī, gestorben im Jahr 386 H.]. Vokalisiert und korrigiert von aš-Šaiḥ ʿAbd al-Wārīṭ Muḥammad ʿAlī. Beirut: Dār al-Kutub al-ʿIlmiyya, o. J.

¹¹ Ḥalīl b. Iṣḥāq al-Mālikī: *Muḥtaṣar al-ʿallāma Ḥalīl* [Kompendium des hochgelehrten Ḥalīl]. Ediert von Aḥmad Ḡād. Kairo: Dār al-Ḥadīṭ, 2005.

¹² Ḥalīl b. Iṣḥāq al-Ḡundī.

¹³ Siehe Wanṣarīsī, Abū al-ʿAbbās Aḥmad b. Yahya al-: *Al-miʿyār al-muʿrib wa-l-ḡāmiʿ al-muḡrib ʿan fatāwā ahl Ifrīqiya wa-l-Andalus wa-l-Maḡrib* [Das aussagekräftige Eichmaß und die Sonderbares sagende Sammlung von Rechtsgutachten der Leute aus Ifrīqiya, al-Andalus und dem Maghreb], 13 Bde. Hrsg. von mehreren Gelehrten unter Leitung von Muḥammad Ḥaḡḡī. Beirut: Dār al-Ġarb al-Islāmī, 1981.

*al-ġāmi^c al-mu^crib ^can fatāwā al-muta^caḥḥirīn min ^culamā^c al-Maġrib*¹⁴ des marokkanischen Gelehrten al-Wazzānī (gest. 1923). In diesen Werken der Gattung der Responsenliteratur finden sich zugleich zahlreiche Rechtsauffassungen noch früherer mālikitischer Autoritäten, welche somit indirekt ebenfalls einbezogen werden. Mit Hilfe dieser Quellen sollen Einblicke in die islamisch-rechtlich geprägten strafrechtlichen Normen zur *zinā*-Thematik vor dem Beginn des französischen Protektorats vermittelt werden.

Die zweite Phase umfasst die Zeit der Abhängigkeit¹⁵ des Sultanats vom französischen Protektorat zwischen 1912 und 1956. Während dieser Periode wurden in manchen Rechtsgebieten z. T. einschneidende Veränderungen vorgenommen.¹⁶ Eine weitreichende Reform des marokkanischen Strafrechts wurde indessen erst kurz vor Ende der Protektorats Herrschaft realisiert. Die Beschränkung auf die Rechtsentwicklung und die Rechtsinstitutionen im französischen Protektorat ergibt sich aus dem primordialen Einfluss des französischen Rechts nicht nur auf die Entwicklung in Marokko, sondern ebenfalls auf das Recht in zahlreichen anderen islamisch geprägten Ländern wie auch zuvor im kontinentaleuropäischen Kontext.

„Das bedeutsamste Gesetz für die Strafrechtsentwicklung der muslimischen Staaten des Nahen Ostens und des Maghrebs ist der Code Napoléon von 1810. Er wurde das Vorbild für das osmanische Strafgesetzbuch von 1858, er war das Vorbild für das iranische Strafgesetzbuch von 1926, und er prägte das Strafrecht der Maghrebstaaten.“¹⁷

¹⁴ Wazzānī, Abū ^cIsā al-Maḥdī al-: *An-nawāzil al-ġadīda al-kubrā fīmā li-ahl Fās wa-ġairihim min al-badw wa-l-qurā. Al-mi^cyār al-ġadīd al-ġāmi^c al-mu^crib ^can fatāwā al-muta^caḥḥirīn min ^culamā^c al-Maġrib*. [Die neuen großen, die Leute aus Fès und andere, Beduinen wie Sesshafte, betreffenden Fälle. Das neue gesammelte aussagekräftige Eichmaß von Rechtsgutachten der späteren Gelehrten des Maghreb], Bd. 10. Hrsg. von ^cUmar b. ^cAbbād. Mohammedia: Maṭba^cat Faḍāla, 1998.

¹⁵ Der Begriff wird in Anlehnung an den marokkanischen Strafrechtler Mohieddine Amzazi verwendet, der ihn mehr als eine Feststellung denn als ein Werturteil verstanden wissen will, vgl. Amzazi, Mohieddine: *Essai sur le système pénal marocain*. Rabat: Centre Jacques-Berque, 2013, S. 28.

¹⁶ So z. B. im Schuld- und Vertragsrecht, vgl. Blanc, François-Paul: *Le Dahir formant Code des Obligations et des Contrats (D.O.C.) – Genèse, contenu, portée*. In: *Revue Franco-Maghrebine de Droit*, Nr. 9 [La justice au Maroc: Quelques jalons, de Mohamed V à Mohamed VI] (2001), S. 145.

¹⁷ Tellenbach, Silvia: *Gesetze auf Wanderung – Zum Strafrecht in der muslimischen Welt*. In: Heckel, Martin (Hrsg.): *Rechtstransfer. Beiträge zum islamischen Recht VIII*. Frankfurt a. M.: Peter Lang, 2011, S. 48.

Das Strafrecht der spanischen Protektorszone¹⁸ wie auch der internationalen Zone¹⁹ der Stadt Tanger (Tanġa) sind dementsprechend nicht Bestandteil der vorliegenden Arbeit.

Die zu untersuchenden Quellen der Normen dieser Phase bilden das französische Strafgesetzbuch²⁰ aus dem Jahr 1913 sowie die von den Franzosen initiierte strafrechtliche Kodifikation²¹ von 1953. Wobei sich die Einführung des französischen Strafgesetzbuches allerdings, wie noch zu zeigen sein wird, nur in begrenztem Maße auf die Untertanen des Sultans auswirkte und sich erst die Kodifikation von 1953 auch auf die Mehrheit der Untertanen erstreckte.

Die dritte Phase umfasst die Zeit ab der Unabhängigkeit im Jahr 1956 bis heute. Politisch gliedert sie sich in die Regierungszeiten des Sultans bzw. Königs Muḥammad V. (gest. 1961), des Königs Ḥasan II. (reg. 1961 bis 1999) und des Königs Muḥammad VI. (reg. seit 1999). Die juristische Einheit des Königreiches wurde indes erst im Jahr 1965 hergestellt.²² Allgemeine staatsrechtliche Rahmenbedingungen dieser Phase wurden und werden durch die Verfassungen der Jahre 1962, 1970, 1972, 1992, 1996 und 2011 gesetzt, die jedoch nicht in das Analysekonzept dieser Arbeit integriert wurden.²³

Für die Analyse der strafrechtlichen Normen des unabhängigen Königreiches ist das bis heute gültige marokkanische Strafgesetzbuch (*Maġmūʿat al-qānūn al-ġināʿī*) von 1962²⁴, welches 1963 in Kraft trat und an welchem seither gleichsam Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden sind, von ausschlaggebender Bedeutung, weshalb es als Analysequelle der Normenentwicklung der dritten Untersuchungsphase dient. Brüche wie auch Kontinuitäten werden sowohl im Vergleich mit den entsprechenden Normen des mālikitischen *fiqh* als auch

¹⁸ Vgl. Pennell: Morocco since 1830, S. 166f.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 167f.

²⁰ Siehe [République Française]: Code pénal.

²¹ Siehe Empire Chérifien; Protectorat de la République Française au Maroc: Dahir du 24 octobre 1953.

²² Vgl. Sauvel, Jean: La réforme de la justice au Maroc. La loi d'unification. In: Annuaire de l'Afrique du Nord, Vol. 3 (1964), S. 89-107.

²³ Siehe Boum, Aomar; Park, Thomas Kerlin: Historical Dictionary of Morocco. Third Edition. Lanham: Rowman & Littlefield, 2016, S. 138f.

²⁴ Das zwischenzeitlich mehrmals geänderte marokkanische Strafgesetzbuch liegt derzeit in der geänderten Fassung vom 25.03.2019 vor, die offizielle französische Version vom 05.07.2018 entspricht derzeit nicht dem aktuellen Stand, vgl. Mamlaka al-Maġribiya, al-: Maġmūʿat al-qānūn al-ġināʿī 2019 und Royaume du Maroc: Code pénal 2018.

mit der französischen Rechtstradition herausgearbeitet. Auf die gleichzeitige Einbeziehung der jeweiligen Strafprozessordnungen wird sowohl während der Protektoratszeit als auch nach der Unabhängigkeit zugunsten einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit den Normen der Sexual- und Sittlichkeitsdelikten in den drei zu untersuchenden Strafgesetzbücher verzichtet.

1.2 Fragestellung und methodische Vorgehensweise

Die vorliegende Arbeit ist eine Fallstudie zum marokkanischen Strafrecht, die sich zugleich der deskriptiven Darstellung der dazugehörigen rechtshistorischen und rechtsdogmatischen Aspekte verpflichtet fühlt. Das zentrale Forschungsinteresse richtet sich auf die Frage, welche Kontinuitäten und Diskontinuitäten der Entwicklungen der Normen im Zusammenhang mit Sexual- und Sittlichkeitsdelikten sich über die drei beschriebenen Untersuchungsphasen hinweg identifizieren lassen.

„More than any other branch of the law, the criminal law of the Arab states was bound to undergo a profound change in the overall process of legal modernization.“²⁵ Der niederländische Islamwissenschaftler Rudolph Peters beschreibt den Reformprozess des islamischen Strafrechts, insbesondere mit Blick auf den Maghreb, folgendermaßen:

„In the Islamic world, reform of criminal law during the nineteenth century took three forms: complete abolition of Islamic criminal law; reform of Islamic criminal law; and reform of *siyāsa* justice. The first was followed in most colonial states. Here Islamic criminal law was simply abolished and replaced by enacted Western statute law. This was for instance done by the French in North Africa. The French penal code, with some changes to adapt it to the colonial situation, was introduced in the Muslim territories over which they had acquired control.“²⁶

Zugleich fällt der Maghreb auf Grund dieser Diagnose aus dem Analyseraster seines Werkes zur Strafrechtsgeschichte, welches sich neben den klassisch islamisch-rechtlichen Vorschriften dem Osmanischen Reich, Britisch Indien, Nigeria, Ägypten und Saudi-Arabien widmet. Auch die deutsche Rechts- und

²⁵ Sfeir, George N.: *Modernization of the Law in Arab States. An Investigation into Current Civil, Criminal and Constitutional Law of the Arab World*. San Francisco: Austin & Winfield, 1998, S. 123.

²⁶ Peters, Rudolph: *Crime and Punishment in Islamic Law. Theory and Practice from the Sixteenth to the Twenty-first Century*. Cambridge: Cambridge University Press, 2005, S. 104.

Islamwissenschaftlerin Silvia Tellenbach konstatiert, dass es seit dem 19. Jahrhundert „[...] zu einem umfassenden Transfer europäischen Straf- und Prozessrechts in die muslimischen Länder, auf verschiedenen Wegen, in verschiedener Art, bei unterschiedlichen Situationen in den Aufnahmeländern [kam].“²⁷ Und sie teilt zudem Peters Einschätzung, dass es dabei drei verschiedene Vorgehensweisen gab, wobei insbesondere in den Kolonien das islamische Strafrecht häufig komplett abgeschafft wurde; Tellenbach führt als Beispiel hierfür explizit die französische Vorgehensweise in Nordafrika an.²⁸ Ohne Peters und Tellenbachs Aussagen in Abrede zu stellen, ist es das Ziel der vorliegenden Arbeit die Strafrechtsentwicklung im Maghreb genauer zu analysieren, denn auch Tellenbach widmet dem Maghreb anschließend bloß wenige Zeilen und resümiert: „[...] so waren doch Straf- und Strafprozessrecht Gebiete, in denen das französische Recht maßgeblich wurde und trotz eigener Straf- und Strafprozessgesetze nach der Unabhängigkeit der Maghrebländer weiterhin ist.“²⁹ Desgleichen bilanziert auch der deutsche Arabist und Übersetzungswissenschaftler Martin Forstner hinsichtlich der ehemaligen französischen Kolonien, Protektorate und Mandate in der arabischen Welt, dass

„[...] même les codes de droit pénal furent élaborés d’après les modèles de lois en vigueur en Europe et principalement d’après le code pénal français. Il est clair que dans ces nouveaux codes on ne trouve guère de traces de la loi islamique, tout au moins pas dans la partie générale du droit pénal.“³⁰

Doch genau hier setzt die vorliegende Untersuchung an. Mit einer gezielt auf den Maghreb ausgerichteten Arbeit, die sich exemplarisch den Sexual- und Sittlichkeitsdelikten im weitesten Sinne widmet, soll untersucht werden, ob die entsprechenden Normen der Gegenwart tatsächlich nur klare Brüche mit denen des islamischen Rechtskreises³¹ sowie eindeutige, neu geknüpfte Kontinuitätslinien,

²⁷ Tellenbach: Gesetze auf Wanderung, S. 47.

²⁸ Vgl. ebd., S. 47.

²⁹ Ebd., S. 53.

³⁰ Forstner, Martin: Problèmes de la terminologie juridique de l’arabe moderne illustrés par l’exemple du droit pénal. In: Université de Tunis, Centre d’Études et de Recherche Économiques et Sociales (Hrsg.): Actes de IIIème Colloque International de Linguistique: Tunis, 18-23 Février 1985. Tunis: o. V., 1986, S. 60f.

³¹ Zum Begriff des Rechtskreises siehe z. B. Quilisch, Martin: Der moderne Rechtswandel und die Lehre von den Rechtskreisen. In: Saeculum, Bd. 16, H. JG (Dez. 1956), S. 177-190, abrufbar unter: <https://doi.org/10.7788/saeculum.1965.16.jg.177> (letzter Zugriff: 10.02.2021). Und ergänzend dazu siehe auch Scholler, Heinrich: Die Bedeutung der Lehre vom Rechts-

die dem französischen bzw. romanischen Rechtskreis entspringen, aufweisen oder ob sich nicht doch ein komplexeres Bild der Rechtsnormenentwicklung abzeichnet.

Die Ausführungen fokussieren sich auf das Sultanat und spätere Königreich Marokko, das sich in rechtlicher Hinsicht insbesondere dadurch von den Maghrebstaaten Algerien und Tunesien unterscheidet, dass es eine ungebrochene mālikitische Rechtsgeschichte aufweist, da es nicht, wie die anderen beiden heutigen Staaten, unter osmanischer Herrschaft stand, und somit auch nicht dem zeitweiligen Einfluss der dort dominierenden ḥanafitischen Rechtsschule ausgesetzt war. Das Aufzeigen der Strafrechtsentwicklung wird bereits dadurch verkompliziert, dass das Recht der ersten der hier behandelten Phase nicht in kodifizierter Form vorliegt. Daher scheint es für die Analyse vorteilhaft, dass lediglich eine islamische Rechtstradition herausgearbeitet werden muss, ohne zu untersuchen, inwieweit die osmanische Herrschaft möglicherweise gleichsam ihre Spuren hinterlassen hat, indem zusätzlich etwaige Differenzierungen zwischen mālikitischem und ḥanafitischem *fiqh* in den Blick genommen werden müssen.

Die jeweiligen historisch-politischen wie auch rechtshistorischen Kontexte werden im zweiten Teil der Arbeit, der entsprechend der drei Untersuchungsphasen in die Zeit vor 1912, von 1912 bis 1956 und nach 1956 untergliedert ist, in gebotener Kürze umrissen, da sie den allgemeinen Hintergrund der Untersuchung bilden.

Methodisch stützt sich die vorliegende Arbeit auf die Quellen- und Dokumentenanalyse. Die quellenkritische Auseinandersetzung mit den äußeren Merkmalen und der historischen Verortung, d.h. der Beschreibung und historischen Kontextualisierung, der für diese Untersuchung ausgewählten Quellen erfolgt im dritten Teil. Die drei behandelten Phasen weisen im Hinblick auf die verfügbaren Quellen der strafrechtlichen Normen unterschiedliche Voraussetzungen auf. Während es in der ersten Phase, dem Sultanat vor 1912, wie erwähnt, kein kodifiziertes Recht gibt, liegen die Rechtsnormen in den übrigen beiden Phasen in kodifizierter Form vor. Für die erste Phase werden daher in Kapitel 3.1 einleitend die zentralen Termini *aš-šarīʿa* und *al-fiqh* erläutert und es wird kurz in die

kreis und der Rechtskultur. In: Scholler, Heinrich; Tellenbach, Silvia (Hrsg.): Die Bedeutung der Lehre vom Rechtskreis und der Rechtskultur. Berlin: Duncker & Humblot, 2001, S. 7-15.

für den Maghreb kennzeichnende mālikitische Rechtsschule eingeführt, bevor die exemplarisch ausgewählten Quellen der Strafrechtsnormen im Hinblick auf ihren jeweiligen Verfasser und dessen zu untersuchendes Werk präsentiert werden. Für die zweite Untersuchungsphase werden in Kapitel 3.2 zwei Quellen beschrieben: zum einen der kurz nach Beginn der Protoktoratsherrschaft partiell im Sultanat geltende französische *Code pénal ancien*, also der oben erwähnte *Code Napoléon* von 1810, welcher für die vorliegende Arbeit allerdings dem Stand seiner – auf bestimmte Personenkreis beschränkten – Einführung im Jahr 1913 entsprechenden Fassung herangezogen wird, und zum anderen die zum Ende der Protektoratsherrschaft von den Franzosen forcierte strafrechtliche Kodifikation, welche nun auch die Mehrheit der Untertanen des Sultans betraf. Beschlossen wird die Quellenbetrachtung in Kapitel 3.3 mit der Vorstellung der *Mağmūʿat al-qānūn al-ġināʿī*, welche die Hauptquelle der strafrechtlichen Normen des unabhängigen Königreichs Marokko bildet.

Der vierte Teil ist der Deskription der zu analysierenden Rechtsnormen zu den Sexual- und Sittlichkeitsdelikten, d. h. den inneren Merkmalen der Quellen, in deutscher Sprache gewidmet. Um die Entwicklung dieser Normen von der präkolonialen Epoche über die Phase der kolonialen Abhängigkeit von Frankreich bis zur aktuellen Gesetzgebung des unabhängigen Königreichs aufzeigen zu können, wird in Kapitel 4.1 zusammengetragen, welche sexualrechtlichen Normen im marokkanischen Sultanat vor 1912 vorherrschten. Als nächstes werden in Kapitel 4.2 die entsprechenden Normen der kolonialen Gesetzgebungen dargestellt, bevor sich Kapitel 4.3 der Darlegung der Rechtsnormen im Königreich nach dem Wiedererlangen seiner Unabhängigkeit zuwendet. Für die dritte Phase wird das aktuelle, nach der Unabhängigkeit eingeführte marokkanische Strafgesetzbuch in seiner Fassung aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt, wobei auf Änderungen und Ergänzungen im Verlauf dieser Phase verwiesen wird.

Bei diesem Vorgehen handelt es sich um eine diachrone Längsschnittanalyse³² der entsprechenden Rechtsnormen, welche basierend auf den ausgewählten Quellen, die aus der Zeit vom 10. bis zum 21. Jahrhundert stammen, einen Zeitraum von rund eintausend Jahren umfasst. Hinsichtlich der Rechtsnorm führen

³² Vgl. Alemann, Ulrich von; Tönnemann, Wolfgang: Grundriß: Methoden der Politikwissenschaft. In: Alemann, Ulrich von (Hrsg.): Politikwissenschaftliche Methoden. Grundriß für Studium und Forschung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1995, S. 86.

die deutschen Juristen Bernd Rüthers, Christian Fischer und Axel Birk Folgendes aus:

„Die Rechtsnormen sind die Elementarteilchen der Rechtsordnung. [...] Das Recht besteht aus Rechtsnormen, die in sprachlichen Sätzen („Rechtssätzen“) zum Ausdruck kommen. [...] Es ist [...] ein Träger notwendig, der die Rechtsnorm nach außen überhaupt erkennbar macht. Dieser Träger ist der Rechtssatz. Rechtsnorm und Rechtssatz sind also zu unterscheiden.“³³

Sie illustrieren anschließend, dass unterschiedlich formulierte Rechtssätze dieselbe Rechtsnorm ausdrücken können.³⁴ Dies ist insofern bedeutsam, als dass die Rechtsnormen des mālikitischen *fiqh* auf Grund der fehlenden Kodifikation nicht in einer einheitlichen sprachlichen Form vorliegen und dennoch durch eine exemplarische Betrachtung verschiedener Quellen auch für diese Phase ein Überblick der Rechtsnormen gewonnen werden kann.

Der Fokus der vorliegenden Arbeit richtet sich auf Rechtsnormen, welche sich auf Sexual- und Sittlichkeitsdelikte beziehen und welche im präkolonialen Marokko unter dem Schlagwort *az-zinā* erfasst werden können, derweil sie in der zeitgenössischen marokkanischen Strafgesetzgebung, unter der Überschrift *al-ḡināyāt wa-l-ḡunaḥ ḍidda niẓām al-usra wa-l-aḥlāq al-‘amma* zusammengefasst werden. Während der französischen Protektorats Herrschaft erlangte die französische Strafgesetzgebung zunächst neben dem mālikitischen *fiqh* und später dann parallel zum ersten marokkanischen Strafgesetzbuch für einen mehr oder weniger distinkten Adressatenkreis Rechtskraftwirkung im Sultanat. In beiden Gesetzgebungen firmieren die einschlägigen Normen unter dem Titel der *attentats aux mœurs*, welche, um eine bessere Vergleichbarkeit mit der postkolonialen Strafgesetzgebung zu ermöglichen, um Normen der *crimes et délits envers l'enfant* und des *enlèvement des mineurs* bzw. der *crimes et délits contre les enfants* erweitert werden. Aus allen drei Kodifikationen finden ferner auch relevante Strafmilderungsgründe Eingang in die Untersuchung. Die Normen der hier angeführten Kategorien aus allen drei Phasen bilden, bezogen auf die

³³ Rüthers; Bernd; Fischer, Christian; Birk, Axel: Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre. München: C. H. Beck, 2020, S. 62.

³⁴ Vgl. ebd., S. 62.

Grundgesamtheit der strafrechtlichen Normen des Sultanats bzw. Königreichs Marokkos, die Analyseeinheit³⁵ der vorliegenden Arbeit.

Es soll zum besseren Verständnis kurz umrissen werden, wodurch sich eine Rechtsnorm im Allgemeinen auszeichnet. Eine vollständige Rechtsnorm besteht gemäß Rüthers, Fischer und Birk aus den folgenden vier Elementen: „1. Der Rechtssatz ist eine generell adressierte Norm.“³⁶ Dies bedeutet, dass sie dem Gebot der Allgemeinheit, im Unterschied zu Einzelfallgesetzen, unterliegt; als Verhaltensnorm adressiert sie Bürger und als Entscheidungsnorm Behörden sowie Gerichte, zugleich kann eine Rechtsnorm auch doppelt zielgerichtet beide Adressatenkreise ansprechen.³⁷ „2. Der Rechtssatz ist ein bedingter Normsatz. Er beschreibt in seinem Tatbestand die Bedingungen, bei deren Vorliegen er angewendet werden soll.“³⁸ Beim Tatbestand handelt es sich dabei um die Situation, in der die Rechtsnorm gilt, wodurch ihre Anwendungsvoraussetzungen determiniert werden; wenn ein Sachverhalt den Tatbestand erfüllt, ist die Rede von seiner Subsumtion unter die Norm.³⁹ Eine Norm artikuliert sich in präskriptiven Sätzen, die nach dem Konditionalschema aufgebaut sind.⁴⁰ Die Autoren betonen, dass alle Gesetzesvorschriften, also auch solche, die andere grammatikalische Formen aufweisen, in dieses Konditionalschema übersetzt werden können.⁴¹ „3. Der Rechtssatz enthält eine Sollensanordnung.“⁴² Im Unterschied zu Seinsnormen, die „[...] eine real vorhandene allgemeine Beziehung zwischen Dingen und Vorgängen beschreiben [...]“⁴³, geben Sollensnormen ein bestimmtes Verhalten vor und sind somit auch veränderlich.⁴⁴ Sollensanordnungen treten dabei als deontische Operatoren in Form des Gebotes, des Verbotes und der Erlaubnis auf.⁴⁵ „4. Der Rechtssatz schreibt ein bestimmtes menschliches Verhalten vor (Rechtsfolge).“⁴⁶ Es können drei verschiedene Arten von Rechtsfolgen-

³⁵ Vgl. Alemann; Tönnemann: Grundriß: Methoden, S. 87f.

³⁶ Rüthers; Fischer; Birk: Rechtstheorie, S. 84.

³⁷ Vgl. ebd., S. 84.

³⁸ Ebd., S. 84.

³⁹ Vgl. ebd., S. 85.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 80.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 82.

⁴² Ebd., S. 84.

⁴³ Ebd., S. 63.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 63.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 85.

⁴⁶ Ebd., S. 84.

anordnungen unterschieden werden: Finalnormen verfolgen eine bestimmte Zielsetzung, konstitutive Normen schaffen rechtliche Handlungsmöglichkeiten und bei den im Strafrecht dominierenden Normen handelt es sich um Konditionalnormen.⁴⁷ Die letztgenannten zeichnen sich dadurch aus, dass sie „[...] von ihren Adressaten in einer bestimmten Situation die Vornahme einer menschlichen Handlung (Tun oder Unterlassen) verlangen und bei einem Verstoß dagegen eine Sanktion anordnen.“⁴⁸ Je nach Zweck der Sanktion kann es sich um eine Repression zum Ausgleich des Gerechtigkeitsgefühls des Verletzten, eine Restitution zur Wiederherstellung des Zustands vor der Normverletzung oder um eine Spezial- bzw. Generalprävention zur Abschreckung des Normverletzers bzw. der Allgemeinheit handeln.⁴⁹

Die Übersetzung der entsprechenden Rechtssätze bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen der Treue dem Verfasser sowie dem Leser gegenüber, wie es die Rechtswissenschaftlerin Christiane Schmidt-König ausdrückt.⁵⁰ Die im vierten Teil vorgelegte Darstellung der ausgewählten Rechtsnormen in deutscher Sprache ist dabei um Präzision bemüht, was u. a. im weitestgehenden Verzicht auf Synonyme und sprachliche Variation seinen Niederschlag findet, da es sich zumindest bei den in kodifizierter Form vorliegenden Rechtsnormen um rechtsverbindliche Texte handelt.⁵¹ Auch werden – ggf. wiederholt – ausgangssprachliche Fachtermini in Klammern angeführt, wenn dies der Eindeutigkeit bzw. dem besseren Verständnis oder der späteren Vergleichbarkeit dient. Die Rechtsnormendarstellung orientiert sich daher an der ausgangssprachlichen Vorlage, ist jedoch gleichsam bestrebt, der Lesbarkeit und somit der Information des Lesers Rechnung zu tragen.⁵² „Die Systemgebundenheit der Rechtssprache und die Strukturunterschiede der Rechtssysteme weisen vielfältige Facetten auf, die zu erheblichen Schwierigkeiten für den Übersetzer führt.“⁵³ Dieses Resümee Schmidt-Königs gilt insbesondere für den deskriptiven Teil der vorliegenden Arbeit, da

⁴⁷ Vgl. Rütters; Fischer; Birk: Rechtstheorie, S. 85f.

⁴⁸ Ebd., S. 85f.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 65.

⁵⁰ Vgl. Schmidt-König, Christiane: Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache. Münster: LIT Verlag, 2005, S. 138f.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 121 und 140.

⁵² Vgl. ebd., S. 123 und 141f.

⁵³ Ebd., S. 119.

neben der Zielsprache, zwei Ausgangssprachen, Arabisch und Französisch, und gleich mehrere Rechtssysteme involviert sind.⁵⁴

Die Analyse der im vierten Teil herausgearbeiteten Normen aller drei Untersuchungsphasen im Hinblick auf ihre Spezifika und Veränderungen erfolgt anschließend im fünften Teil der Arbeit. Das Erkenntnisinteresse konzentriert sich dabei auf drei Untersuchungsebenen. Strukturellen Besonderheiten der Rechtsnormenentwicklung bilden das Erkenntnisinteresse von Kapitel 5.1. Neben dem Strukturmerkmal der Kodifikation interessiert dabei die Art und Weise, in der die Normen in der *fiqh*-Literatur bzw. den jeweiligen Kodifikationen systematisch erfasst, zusammengestellt und gruppiert werden.

Der zentrale Analysefokus richtet sich in Kapitel 5.2 auf die inhaltlichen Besonderheiten. Es wurden insgesamt zwölf Gesichtspunkte ausgewählt, unter denen die Normenentwicklung untersucht wird. Die ersten drei Unterkapitel konzentrieren sich auf die Frage des illegitimen Geschlechtsverkehrs, seiner Rechtsfolgen sowie Spezifika der dabei zugelassenen Beweisführung. Anschließend wenden sich die Analyse und der Vergleich den Normen zum Ehebruch, zur Entführung der Ehefrau sowie zur Vergewaltigung zu. Ein weiteres Unterkapitel ist der Rolle der Jungfräulichkeit bzw. Entjungferung gewidmet. Ferner erfasst werden die praktizierte Homosexualität sowie ein Überblick über weitere Sexual- und Sittlichkeitsdelikte, welche sich jedoch im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht für eine eigenständigen diachronen Analyse angeboten haben; der Frage der Selbstbefriedigung wurde indes ein eigenes Unterkapitel eingeräumt. Abschließend setzt sich die vergleichende Analyse der Rechtsnormenentwicklung noch mit etwaigen Strafschärfungsgründen im Zusammenhang mit Sexual- und Sittlichkeitsdelikten sowie der Frage, unter welchen Umständen derartige Delikte selbst einen Strafmilderungsgrund für anderweitige Verbrechen und Vergehen darstellen, auseinander.

Im Anschluss daran nimmt Kapitel 5.3 auf ausgewählte terminologische Charakteristika der dazugehörigen Rechtssätze Bezug. Nach allgemeinen Vorüberlegungen zum französischen Einfluss auf die Rechtsterminologie während und nach der Protektoratszeit, sollen einige Besonderheiten der mālikitischen Termini-

⁵⁴ Zu den allgemeinen Besonderheiten, Schwierigkeiten und Herausforderungen der juristischen Übersetzung siehe Schmidt-König: Problematik der Übersetzung.

nologie hervorgehoben werden. Hieran schließt sich ein weiteres Unterkapitel an, welches ausgewählte terminologische Brüche, aber auch Kontinuitäten aufzeigt.

Die Vorgehensweise der vorliegenden Arbeit ist somit deskriptiv sowie explorativ und thesengenerierend. So soll induktiv, vom Speziellen auf das Allgemeine schließend und von der Empirie zur Theorie hinarbeitend, vorgegangen werden. Die Ergebnisse der Arbeit werden abschließend in einem Fazit resümiert und bilanziert; ein Ausblick auf mögliche Forschungsperspektiven wird gegeben. Eine derartige diachrone Darstellung des maghrebinischen bzw. marokkanischen Strafrechts sowie seiner Normenentwicklung fehlt bislang nicht nur im Hinblick auf die Sexual- und Sittlichkeitsdelikte betreffende Normen.

1.3 Stand der Forschung

Im Hinblick auf das islamische Strafrecht wie auch das Strafrecht islamisch geprägter Länder treten insbesondere Arbeiten der bereits in Kapitel 1.2 erwähnten deutschen Rechts- und Islamwissenschaftlerin Tellenbach⁵⁵ und des niederländischen Islamwissenschaftlers Peters⁵⁶ hervor, sie schenken aber – wie erwähnt – der Strafrechtsentwicklung im Maghreb im Allgemeinen wenig Aufmerksamkeit. Ein Beitrag Tellenbachs aus dem Jahr 1997 beleuchtet indes kursorisch ausgewählte Strafrechtsentwicklungen in den Maghrebstaaten Marokko, Algerien und Tunesien.⁵⁷ Ergänzend dazu sei auch auf die Beiträge der Rechtswissenschaftlerin Michèle Zirari-Defiv zu Marokko im *Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law* (YIMEL) verwiesen.⁵⁸

Ende der 1990er Jahre legte ferner der Jurist George N. Sfeir einen Überblick der Modernisierung des Zivil-, Straf- und Verfassungsrechts arabischer Staaten

⁵⁵ Siehe u. a. Tellenbach: Gesetze auf Wanderung; Tellenbach, Silvia: Einführung in das türkische Strafrecht. Freiburg i. Br.: Edition iuscrim, 2003 und Tellenbach, Silvia: Gesellschaftliche Umbrüche in den Maghrebstaaten im Spiegel der Strafrechtsentwicklung. In: Wuqûf, 10-11 (1997), S. 69-95.

⁵⁶ Siehe u. a. Peters, Rudolph: Crime and Punishment und Peters, Rudolph: The Islamization of Criminal Law: A Comparative Analysis. In: Die Welt des Islam (WI), New Series, Vol. 34, H. 2 (Nov. 1994), S. 276-274, abrufbar unter: <https://www.jstor.org/stable/1570932> (letzter Zugriff: 10.02.2021).

⁵⁷ Siehe Tellenbach: Gesellschaftliche Umbrüche.

⁵⁸ Siehe z. B. Zirari-Devif, Michèle: Morocco. In: Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law (YIMEL), Vol. 10 (2003-2004), S. 277-294.

vor.⁵⁹ Auf Grund der Breite der Darstellung bleiben die Angaben zu den einzelnen Staaten jedoch recht oberflächlich; so erwähnt z. B. das vierte Kapitel über Verbrechen und Strafe die koloniale Strafgesetzgebung in Marokko in keinsten Weise.⁶⁰ Sfeir betont, dass sich westliche Studien hauptsächlich des Islamischen Rechts annehmen.⁶¹ „Very few, however, if any, address the process of modernization or take a comparative, historical view of the transformation which has taken place in the Arab legal systems in the last one hundred years.“⁶² Zu den in deutscher Sprache verfassten hervorzuhebenden Arbeiten zum klassischen islamischen Strafrecht zählt die 1983 erschienene Dissertationsschrift des ägyptischen Juristen Adel El Baradie⁶³ ebenso wie die 2013 publizierte Dissertation des islamischen Theologen Ali Türkmenoglu⁶⁴, welche die sunnitische islamische Jurisprudenz in ihrer Breite betrachtet, deren Vergleich mit Deutschland allerdings eher knapp ausfällt und allgemeine Strafrechtsprinzipien in den Blick nimmt. Des Weiteren ist ein englischsprachiger Sammelband aus den 1990er Jahren zum islamischen Strafrecht sowie dem Strafrecht der islamischen Welt zu erwähnen, der, obgleich er drei Beiträge zum klassisch-islamischen Sexualstrafrecht beinhaltet, keine Bezüge zur Entwicklung strafrechtliche Normen zu Sexual- und Sittlichkeitsdelikten im Maghreb herstellt.⁶⁵ Eine gleichsam interessante italienischsprachige Arbeit jüngerer Datums zum klassisch-islamischen wie auch zum kodifizierten Strafrecht verfasste die italienische Islamwissenschaftlerin Deborah Scolart, die jedoch ebenfalls nicht den Maghreb einschließt, sondern ihr Augenmerk auf Libyen, den Sudan, Nigeria, den Iran und Pakistan richtet.⁶⁶ Arabischsprachige Arbeiten konzentrieren sich Sfeirs Einschätzung nach vornehmlich auf zeitgenössische Gesetzgebungen, ohne dabei die Bedeutung des Rechtswandels und des Modernisierungsprozesses ausreichend zu be-

⁵⁹ Siehe Sfeir: *Modernization*, 1998.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 139.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 255.

⁶² Ebd., S. 255.

⁶³ Siehe El Baradie, Adel: *Gottes-Recht und Menschen-Recht. Grundlagenprobleme der islamischen Strafrechtslehre*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1983.

⁶⁴ Siehe Türkmenoglu, Ali: *Das Strafrecht des klassisch islamischen Rechts. Mit einem Vergleich zwischen der islamischen und der modernen deutschen Strafrechtslehre*. Frankfurt a. M.: Peter Lang, 2013.

⁶⁵ Siehe Mahmood, Tahir; et al. (Hrsg.): *Criminal Law in Islam and the Muslim World. A Comparative Perspective*. New Delhi: Institute of Objective Studies, 1996.

⁶⁶ Siehe Scolart, Deborah: *L’islam, il reato, la pena. Dal fiqh alla codificazione del diritto penale*. Rom: Istituto per l’Oriente C. A. Nallino, 2015.

rücksichtigen.⁶⁷ Eine bereits 1972 erschienene französischsprachige Publikation zu Strafrechtsprinzipien arabischer Länder des ägyptischen Rechtswissenschaftlers Mahmoud M. Mostafa spricht zwar die koloniale Strafrechtskodifikation Marokkos kurz an, erwähnt indes das marokkanische Strafgesetzbuch von 1962 nicht, Marokko wird nichtsdestotrotz von Mostafa in seine weiteren, breit angelegten Analysen mit eingebunden.⁶⁸ Einen beachtenswerten Beitrag über das Verhältnis von *sarīʿa* und nationalstaatlichem Recht in Marokko legt der niederländische Islamwissenschaftler Léon Buskens auf Niederländisch vor; er berücksichtigt dabei die vorkoloniale, koloniale und postkoloniale Entwicklung, streift dagegen das Strafrecht aber nur flüchtig.⁶⁹ Weiterhin von Interesse ist auch das Werk des französischen Islamwissenschaftlers Stéphane Papi, der sich mit dem islamisch-rechtlichen Einfluss im Maghreb auseinandersetzt, dabei jedoch dem Strafrecht nur wenig Raum einräumt.⁷⁰ Neben einigen allgemeinen Ausführungen zum islamischen Strafrecht, welche in der Gegenwart insbesondere auf die Gesetzgebungen in Mauretanien und Libyen rekurren, nimmt er sich mit Blick auf den gesamten Maghreb ausschließlich des Delikts der Apostasie an.⁷¹

Zwei nicht in Buchform veröffentlichte französische Dissertationen zur Rechtsnormenentwicklung bzw. Rechtsgeschichte Marokkos aus den 1980er Jahren verdienen besondere Beachtung. Zu Beginn der 1980er Jahre promovierte der Jurist Ahmed Ballota in Bordeaux im Fachbereich Kriminologie über die juristische Akkulturation und die inkriminierende Norm in Marokko.⁷² Im Mittelpunkt seines Interesses steht dabei die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm (*norme légale*) und gesellschaftlichem Leben (*vie sociale marocaine*).⁷³ Ballota kombi-

⁶⁷ Vgl. Sfeir: Modernization, S. 255.

⁶⁸ Vgl. Mostafa, Mahmoud M.: Principes de droit pénal des pays arabes. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, 1972, S. 17.

⁶⁹ Siehe Buskens, Léon: Sharia en nationaal recht in Marokko. In: Otto, Jan Michiel; Dekker, Albert; Soest-Zuurdeeg, Liesbeth J. van (Hrsg.): Sharia en nationaal recht in twaalf moslimlanden. Amsterdam / Den Haag: Amsterdam University Press / WRR, 2006, S. 43-84, abrufbar unter: <http://oapen.org/search?identifier=340160> (letzter Zugriff: 10.02.2021).

⁷⁰ Siehe Papi, Stéphane: L'influence juridique islamique au Maghreb. Algérie - Libye - Maroc - Mauretanie - Tunisie. Préface de Robert Charvin. Paris: L'Harmattan, 2009.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 172-190.

⁷² Siehe Ballota, Ahmed: L'acculturation juridique et la norme incriminante au Maroc. Essai sur l'élaboration et l'application. Thèse pour le doctorat de 3^e cycle en criminologie présentée et soutenue publiquement en 1982 par Ballota Ahmed. Bordeaux: Université de Bordeaux I, Faculté de Droit et des Sciences économiques et politiques, 1982.

⁷³ Vgl. ebd., S. 10.

niert in seiner Arbeit juristische, soziologische und politologische Ansätze; neben der Auswertung von Aggregatdaten (u. a. Kriminalstatistiken) stützt er sich auch auf eine stichprobenartige Umfrage unter Studentinnen und Studenten an juristischen Fakultäten wie auch an *šarīʿa*-Fakultäten sowie Bauersleuten.⁷⁴ Die bereits erwähnte Rechtswissenschaftlerin Zirari-Defiv promovierte 1989 in Nizza mit einer Arbeit zur marokkanischen Strafrechtsgeschichte, die als Mikrofiche vorliegt.⁷⁵ Ihren Fokus richtet sie auf die Organisation des Gerichtswesens im Bereich des Strafrechts, moderne Normen werden von ihr jedoch eher spärlich in den Blick genommen.⁷⁶ Für einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung des marokkanischen Gerichtswesens bis in die 1980er Jahre sei daneben auf einen Beitrag des marokkanischen Rechtswissenschaftlers Omar Azziman hingewiesen.⁷⁷ Zur historischen Rechtsorganisation im Maghreb ist auch der Beitrag des deutschen Orientalisten Edgar Pröbster (gest. 1942) beachtenswert.⁷⁸ Darüber hinaus hat Zirari(-Defiv) zu Beginn der 2000er Jahre mit der *Association Démocratique des Femmes du Maroc* die damalige marokkanischen

⁷⁴ Vgl. Ballota: L'acculturation juridique, S. 28-32 und 378-382.

⁷⁵ Siehe Zirari-Devif, Michèle: La formation du système pénal marocain. Thèse pour le Doctorat d'État en Droit présentée et soutenue par Michèle Zirari-Devif. Nizza: Université de Nice, Faculté de droit et des sciences économiques, Mikrofiche, 1989.

⁷⁶ Es finden sich sogar fehlerhafte Darstellungen. So stimmen beispielsweise die von ihr als Exempel für Modifikationen des Strafgesetzbuches im Jahr 1967 angegebenen Artikel 436 und 437, welche ihr zufolge auf die Abtreibung zum Gegenstand haben sollen, weder mit dem entsprechenden Änderungsdekret überein noch beziehen sie sich im Strafgesetzbuch auf die Abtreibung, es müsste stattdessen von den Artikeln 453 und 455 die Rede sein, vgl. ebd., S. 317, Fn. 1; Mamlaka al-Mağribīya, al-: Marsūm malakī raqm 181.66 bi-tārīḥ 22 Rabīʿ at-Ṭānī 1387 (fatīḥ Yūlyūz 1967) bi-maṭābat qānūn yataʿallāqu bi-tağyīr al-faṣl 453 min al-qānūn al-ğināʾī wa-tatmīm al-faṣl 455 min nafs al-qānūn wa-ilgāʾ az-zahīr aš-šarīf al-muʾarraḥ fi 22 Ġumādā al-Ūlā 1358 (10 Yūlyūz 1939) [Königliches Dekret Nr. 181.66 vom Datum des 22. Rabīʿ at-Ṭānī 1387 (01. Juli 1967) als Gesetz zur Änderung des Artikels 453 des Strafgesetzes, zur Vervollständigung des Artikels 455 desselben Gesetzes und zur Aufhebung des auf den 22. Ġumādā al-Ūlā 1358 (10. Juli 1939) datierten Scherifen-Erlasses]. In: Al-ğarīda ar-rasmīya, 56. Jg., Nr. 2854 (01. Juli 1967), S. 1547-1548, abrufbar unter: http://www.sgg.gov.ma/BO/AR/1967/BO_2854_ar.PDF (letzter Zugriff: 10.02.2021); Mamlaka al-Mağribīya, al-: Zahr šarīf raqm 1.59.413 bi-l-muṣādaqa ʿalā mağmūʾat al-qānūn al-ğināʾī [Scherifen-Erlass Nr. 1.59.413 zur Bewilligung des Strafgesetzbuchs]. In: Al-ğarīda ar-rasmīya, 52. Jg., Nr. 2640-bis (05. Juni 1963), S. 1253-1321, Art. 436, 437, 453 und 455, abrufbar unter: http://www.sgg.gov.ma/BO/AR/1963/BO_2640-bis_ar.PDF (letzter Zugriff: 10.02.2021).

⁷⁷ Siehe Azziman, Omar: Les institutions judiciaires. In: Sehimī, Mustapha (Hrsg.): La Grande Encyclopédie du Maroc, Bd. 1 Les institutions politiques, administratives, judiciaires. Rabat: GEI, 1986, S. 152-169.

⁷⁸ Siehe Pröbster, Edgar: Streifzüge durch das maghribinische Recht. In: Islamica, Bd. 3, Fasc. 3 (1927), S. 342-362, abrufbar unter: http://www.digizeitschriften.de/download/PPN864009399_0003/PPN864009399_0003__LOG_0038.pdf (letzter Zugriff: 10.02.2021).

Strafgesetzgebung einer Analyse im Hinblick auf Diskriminierungen von Frauen unterzogen, welche auch für die vorliegende Arbeit von Interesse ist, jedoch durch zwischenzeitlich erfolgte Reformen nicht mehr die aktuelle Lage widerspiegelt.⁷⁹

Des Weiteren sind die Arbeiten des marokkanischen Rechtswissenschaftlers Mohieddine Amzazi insbesondere für die jüngere Strafrechtsgeschichte des Königreichs von zentraler Bedeutung.⁸⁰ Zugleich setzt Amzazi sich auch mit dem Verhältnis von Islam und Strafrecht in Marokko auseinander.⁸¹

Verschiedene Darstellungen und Untersuchungen befassen sich daneben mit ausgewählten Sexual- und Sittlichkeitsdelikten im Kontext der islamischen Jurisprudenz oder des positiven Rechts. Hierzu zählen u. a. die Vergewaltigung⁸², praktizierte Homosexualität⁸³ oder uneheliche Schwangerschaften⁸⁴. Detaillierte

⁷⁹ Siehe Zirari, Michèle; Association Démocratique des Femmes du Maroc: Les discriminations à l'égard des femmes dans la législation pénale marocaine. Casablanca: Editions Le Fennec, 2001.

⁸⁰ Siehe u. a. Amzazi, Essai; Amzazi, Mohieddine: Le code pénal marocain et ses évolutions. In: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé, N. S. [o. Vol.], Nr. 1 (Jan.-Mär. 1994), S. 93-97; Amzazi, Mohieddine: Morocco. In: International Encyclopaedia of Laws: Criminal law, Suppl. 11 (Jun. 1997), S. 1-184.

⁸¹ Siehe Amzazi, Mohieddine: Islam et droit pénal au Maroc. In: Archives de politique criminelle, Vol. 9 (1987), S. 251-263.

⁸² Siehe z. B. Azam, Hina: Sexual Violation in Islamic Law. Substance, Evidence, and Procedure. Cambridge: Cambridge University Press, 2015; Azam, Hina: Rape as a Variant of fornication (Zinā) in Islamic Law: An Examination of the Early Legal Reports. In: Journal of Law and Religion, Vol. 28, Nr. 2 (2012-13), S. 441-466, abrufbar unter: <https://www.jstor.org/stable/23645194> (letzter Zugriff: 10.02.2021); Noor, Azman Mohd: Rape: A Problem of Crime Classification in Islamic Law. In: Arab Law Quarterly (ALQ), Vol. 24, Nr. 4 (2010), S. 417-438, abrufbar unter: <https://www.jstor.org/stable/27896105> (letzter Zugriff: 10.02.2021); Serrano, Delfina: Rape in Maliki Legal Doctrine and Practice (8th-15th C.E.). In: Hawwa, Vol. 5, H. 2-3 (Jan. 2007), S. 166-207; Chikhaoui, Naïma: Le viol dans le discours religieux au Maroc. In: Fortier, Corinne; Monquid, Safaa (Hrsg.): Corps des femmes et espaces genrés arabo-musulmans. Paris: Karthala, 2017, S. 105-116.

⁸³ Siehe u. a. Omar, Sara: From Semantics to Normative Law: Perceptions of Liwāt (Sodomy) and Siḥāq (Tribadism) in Islamic Jurisprudence (8th-15th Century CE). In: Islamic Law and Society (ILS), Vol. 19, Nr. 3 (2012), S. 222-256, abrufbar unter: <https://www.jstor.org/stable/41723250> (letzter Zugriff: 10.02.2021) und Schmitt, Arno: *Liwāt* im *fiqh*: Männliche Homosexualität? In: Journal of Arabic and Islamic Studies, Vol. 4 (2001-2002), S. 49-110.

⁸⁴ Siehe z. B. Kreutzberger, Kai: Mothers and Children Born out of Wedlock in the Kingdom of Morocco. In: Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law (YIMEL), Vol. 14 (2008-2009), S. 49-82; Sechter-Funk, Iris: La maternité célibataire au Maroc, entre normes et pratiques. In: Dupret, Baudouin; Rhani, Zakaria; Boutaleb, Assia; Ferrié, Jean-Noël (Hrsg.): Le Maroc au présent. D'une époque à l'autre, une société en mutation. Neuauflage [online]. Casablanca: Centre Jacques-Berque, 2015, S. 355-364, abrufbar unter: <https://doi.org/10.4000/>

diachrone rechtshistorische und zugleich rechtsdogmatische Betrachtungen und Analysen sind dabei jedoch nicht an der Tagesordnung. Anzuführen sind überdies Forschungsarbeiten zur Prostitution, einem Themengebiet, das von der vorliegenden Arbeit nicht distinkt untersucht wird und zu welchem insbesondere auf die Arbeiten der französischen Historikerin Christelle Taraud im Hinblick auf den kolonialzeitlichen Maghreb verwiesen wird.⁸⁵ Fernerhin gibt es Literatur, die sich mit Sexualität und Islam im historischen, aber auch im zeitgenössischen Kontext beschäftigt, ohne indes die rechtlichen Aspekte zu vertiefen oder aber detaillierte diachrone Längsschnitte der Rechtsnormenentwicklung darzustellen.⁸⁶

Forschungsarbeiten zum islamischen Strafrecht sind somit insgesamt deutlich weniger verbreitet als beispielsweise Arbeiten zum Familienrecht und innerhalb der existierenden Literatur zum Strafrecht ist zudem der Maghreb unterrepräsentiert. Detailstudien zu ausgewählten strafrechtlichen Aspekten, wie zum Beispiel zur Vergewaltigung, sind vorhanden, konzentrieren sich dann jedoch zumeist auf die rechtshistorische Dimension. Mit Blick auf die mālikitische Jurisprudenz gibt es daneben hervorragende Studien zu anderen Rechtsgebieten, wie bei-

books.cjb.1052 (letzter Zugriff: 10.02.2021); Tabiu, Muhammad: Unlawful Marriages and their Effects in Islamic Law of the Maliki School. In: *Islamic Studies*, Vol. 31, Nr. 3 (Herbst 1992), S. 319-337, abrufbar unter: <https://www.jstor.org/stable/20840083> (letzter Zugriff: 10.02.2021).

⁸⁵ Siehe u. a. Taraud, Christelle: *La prostitution coloniale. Algérie, Tunisie, Maroc (1830-1962)*. Paris: Payot & Rivages, 2003; Taraud, Christelle: *Prostitution, violences et justice au Maghreb à l'époque coloniale (1830-1960)*. In: Bard, Christine (Hrsg.): *Femmes et justice pénale. XIXe-XXe siècle*. Rennes: Presses Universitaires de Rennes, 2002, S. 55-65; Taraud, Christelle: *Les femmes, le genre et les sexualités dans le Maghreb colonial (1830-1962)*. In: *Clio. Femmes, Genre, Histoire*, Nr. 33 [Colonisations] (2011), S. 157-191, abrufbar unter: <https://journals.openedition.org/clio/10058> (letzter Zugriff: 10.02.2021). Zur Sexarbeit im zeitgenössischen marokkanischen Kontext siehe beispielsweise Dialmy, Abdessamad: *Sociologie de la sexualité arabo-musulmane. Avant-propos et traduction de l'arabe par Abdelhamid Drissi Messouak. Préfaces de Khalifa Srhayhi, Mohamed Saïdi et Abdeltif Naciri*. Paris: L'Harmattan, 2014, S. 81-138.

⁸⁶ Siehe z. B. Guidère, Mathieu: *Sexe et charia*. Monaco: Éditions du Rocher, 2014; Dialmy, Abdessamad: *Sociologie de la sexualité arabo-musulmane. Avant-propos et traduction de l'arabe par Abdelhamid Drissi Messouak. Préfaces de Khalifa Srhayhi, Mohamed Saïdi et Abdeltif Naciri*. Paris: L'Harmattan, 2014; Ghandour, Ali: *Liebe, Sex und Allah. Das unterdrückte erotische Erbe der Muslime*. München: C. H. Beck, 2019; Ghandour, Ali: *Lust und Gunst. Sex und Erotik bei den muslimischen Gelehrten*. Hamburg: Editio Gryphus, 2015.

spielsweise zum Verfahrensrecht⁸⁷, Handelsrecht⁸⁸ oder Sklavenrecht⁸⁹. Eine diachrone islamwissenschaftlich Arbeit zum Strafrecht im Maghreb, die zugleich rechtshistorisch und rechtsdogmatisch ausgerichtet ist, stellt eine Forschungslücke dar, zu deren Schließung die vorliegende Arbeit zu den Normen der Sexual- und Sittlichkeitsdelikte im Sultanat und Königreich Marokko, die in vergleichbarer Breite bislang ebenfalls nicht dargestellt und analysiert wurden, einen Beitrag leisten möchte.

⁸⁷ Siehe Scholz, Peter: *Malikitische Verfahrensrecht. Eine Studie zu Inhalt und Methodik der Scharia mit rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Anmerkungen am Beispiel des malikitischen Verfahrensrechts bis zum 12. Jahrhundert.* Frankfurt a. M.: Lang, 1997.

⁸⁸ Siehe Lohlker, Rüdiger: *Der Handel im mālikitischen Recht. Am Beispiel des k. al-buyū' im Kitāb al Muwaṭṭa' des Mālik b. Anas und des salam aus der Mudawwana al-kubrā von Saḥnūn.* Berlin: Klaus Schwarz, 1991.

⁸⁹ Siehe Oßwald, Rainer: *Das islamische Sklavenrecht.* Würzburg: Ergon Verlag, 2017. Siehe ergänzend dazu auch Oßwald, Rainer: *Sklavenhandel und Sklavenleben zwischen Senegal und Atlas.* Würzburg: Ergon, 2016.

2. HISTORISCH-POLITISCHE UND RECHTSHISTORISCHE EINORDNUNG

Marokko blickt auf eine lange Tradition und Geschichte zurück. „Unlike many countries in modern Africa, its political identity predates colonial rule and the nineteenth-century state system by several centuries, and its social and cultural history go back further still.“⁹⁰ Der marokkanische Staat ist historisch gewachsen und somit keine koloniale oder postkoloniale Neugründung.

Der zweite Teil dieser Arbeit skizziert kursorisch und in gebotener Kürze sowohl den politisch-historischen⁹¹ als auch den rechtshistorischen Hintergrund der drei Untersuchungsphasen. Obgleich die historischen Wurzeln wie auch die rechtshistorische Entwicklung des marokkanischen Strafrechts vor der Protektorszeit, und mit ihr auch die für die vorliegende Arbeit herangezogenen Rechtsquellen des mālikitischen *fiqh*, weiter zurückreichen, fokussieren sich die Ausführungen auf die bis heute regierende Dynastie der Alawiten⁹² (*al-ʿAlawīyūn*).⁹³ In Kapitel 3.1 werden die ausgewählten Rechtsquellen der islamischen Jurisprudenz dann in ihrem jeweiligen historischen Kontext verortet. Gleichsam erfolgt die präzise Kontextualisierung der kodifizierten Quellen des Strafrechts während der Abhängigkeit Marokkos vom französischen Protektorat und nach der Unabhängigkeit in den Kapiteln 3.2 sowie 3.3.

⁹⁰ Pennell, C. Richard: Morocco. From Empire to Independence. Oxford: Oneworld, 2003, S. XIII.

⁹¹ Für einen allgemeinen Überblick zur Geschichte des Maghreb vom 9. Jahrhundert v. Chr. bis ins Jahr 1999 n. Chr. siehe die detaillierte Chronologie in Ellyas, Akram; Stora, Benjamin: Les 100 portes du Maghreb. L'Algérie, le Maroc, la Tunisie, trois voies singulières pour allier l'islam et modernité, S. 15-39.

⁹² Alternative Schreibweise: Alawiden. Nicht zu verwechseln mit der schiitischen Gruppierung der Nussairier (*an-Nuṣairīya*), deren Selbstbezeichnung ebenfalls *al-ʿAlawīyūn* lautet, vgl. Barthel, Günter; Stock, Kristina (Hrsg.): Lexikon Arabische Welt. Kultur, Lebensweise, Wirtschaft, Politik und Natur im Nahen Osten und Nordafrika. Wiesbaden: Reichert, 1994, S. 30 und 457.

⁹³ Für eine ausführlichere historische Darstellung siehe u. a. Madariaga, María Rosa de: Historia de Marruecos. Madrid: Catarata, 2017; Julien, Charles-André: Le Maroc face aux impérialismes 1415-1956. Paris: Editions J. A., 1978; Pennell: Morocco.

2.1 Das Sultanat von 1659 bis 1912

2.1.1 Historisch-politischer Hintergrund: das Sultanat vor 1912

Die seit 1659 regierende Dynastie der Alawiten ist das sechste Herrscherge-schlecht⁹⁴ Marokkos seit der islamischen Expansion nach Nordafrika, welche bereits im 7. Jahrhundert ihre Anfänge nahm und sich zu Beginn des 8. Jahrhun-derts zu etablieren begann.⁹⁵ Dem heutigen Herrscherhaus gingen die Dynastien der Idrisiden (*al-Adārisa*; 788 bis 985), der Almoraviden (*al-Murābiṭūn*; 1062 bis 1147), der Almohaden (*al-Muwahḥidūn*; 1147 bis 1269), der Meriniden (*al-Marinīyūn*; 1269 bis 1471), der Wattasiden (*Banū Waṭṭās*; 1471 bis 1549) und der Saaditen (*as-Saʿdiyyūn*; 1549 bis 1659) voraus.⁹⁶

Der marokkanische Herrscher trägt traditionell den Titel des Beherrschers der Gläubigen (*amīr al-muʾminīn*), dem später auch der Titel des Sultans beigelegt wurde:

„Les Souverains marocains ont, pendant plusieurs siècles, porté le titre prestigieux d’Amir Al Mouminine, seul; puis, l’habitude avait été prise de le faire suivre de celui de Sultan pour bien faire ressortir l’indiscutable indépendance du Maroc, vis-à-vis de l’autre Calife: le Sultan turc dont l’Empire s’étendait jusqu’au fron-tières du Maroc.“⁹⁷

Im Unterschied zu anderen Gebieten des Maghreb gelangte Marokko nämlich nicht unter die dort dreihundert Jahre andauernde Oberhoheit der Osmanen (*al-ʿUṭmānīyūn*; 1517 bis 1924), worin der britische Politikwissenschaftler Michael Willis einen wichtigen Grund für die Ausprägung einer spezifischen marokkani-schen Identität erkennt.⁹⁸

„The failure by the Ottomans to establish a regency or even a presence in Mo-rococo during this period meant that the most westerly part of the Maghreb was free of Ottoman influence and began to establish its own unique political forms that would increasingly mark it out from its neighbours to the east.“⁹⁹

⁹⁴ Für einen allgemeinen Überblick der Dynastien im Maghreb siehe Ellyas; Stora: Les 100 portes, S. 140-142.

⁹⁵ Vgl. Pennell: Morocco, S. 24-28. Siehe auch Morsy, Magali: North Africa 1800-1900. A Survey from the Nile Valley to the Atlantic. London: Longman, 1984, S. 34-36 und Abb. 2.

⁹⁶ Vgl. Madariaga, de: Historia, S. 306-309.

⁹⁷ Fassi Fihri, Mohamed El Habib: L’itinéraire de la Justice marocaine. Rabat: Imprimerie Omnia, 1997, S. 30.

⁹⁸ Vgl. Willis, Michael J.: Politics and Power in the Maghreb. Algeria, Tunisia and Morocco from Independence to the Arab Spring. London: Hurst & Company, 2012, S. 14f.

⁹⁹ Ebd. S. 16.

Weder osmanische Verwaltungs- und Regierungsformen noch spätere Reformen und Modernisierungsbestrebungen des Osmanischen Reiches wirkten sich dementsprechend auf das politische System Marokkos aus, „[...] a more classically Arab form of rule was preserved in Morocco. There the model of the righteous caliph not only survived but also was arguably expanded [...]“. ¹⁰⁰

Das alawitische Herrschergeschlecht führt seine Genealogie auf den Propheten Muḥammad zurück, wie es bereits die ihm direkt vorausgegangenen Saaditen und die erste marokkanisch-islamische Dynastie der Idrisiden taten; es handelt sich bei den Alawiten somit um Scherifen (*šurafāʾ*; Sg. *šarīf*), die sich in der Stadt Sidschilmasa (Siġilmāssa) angesiedelt hatten. ¹⁰¹ Der marokkanische Souverän wacht über die Anwendung der Prinzipien der *šarīʿa* nach der Auslegung der mālikitischen Rechtsgelehrten. ¹⁰² Die bis heute 27 Herrscher ¹⁰³ umfassende Dynastie der Alawiten brachte bis zum Beginn der Abhängigkeit von den Protektormächten im Jahr 1912 insgesamt 22 Sultane hervor, zu deren berühmtesten Vertreter sicherlich der als Maulāy Ismāʿīl bekannte Ismāʿīl I. (reg. 1672 bis 1727) zählt. ¹⁰⁴

Das 19. Jahrhundert ist in Marokko durch außen- und innenpolitische Konflikte sowie finanzielle und wirtschaftliche Schwierigkeiten geprägt. ¹⁰⁵ Die Einnahme Algiers durch die Franzosen 1830 und die anschließend manifest werdende Schwäche der marokkanischen Armee im Kampf gegen die Franzosen wie auch gegen Rebellionen im eigenen Land machten eine Reform der Armee ¹⁰⁶ notwendig. ¹⁰⁷ Mitte des 19. Jahrhunderts kamen außerdem militärische Konflikte mit

¹⁰⁰ Willis: Politics and Power, S. 16.

¹⁰¹ Vgl. Pennell: Morocco, S. 97.

¹⁰² Vgl. Fassi Fihri: L'itinéraire, S. 31. Siehe hierzu weiterführend die Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 der vorliegenden Arbeit.

¹⁰³ Ohne den von den Franzosen während des erzwungenen Exils von Muḥammad V. (reg. 1927 bis 1961, davon 1953 bis 1955 im Exil) eingesetzten Muḥammad b. ʿArafa.

¹⁰⁴ Vgl. Madariaga, de: Historia, S. 309 und ergänzend dazu Pennell: Morocco, S. 98-107 sowie Morsy: North Africa, S. 34-36.

¹⁰⁵ Für eine detaillierte Darstellung der innen- und außenpolitischen Lage Marokkos zwischen 1860 und 1911 siehe Burke, Edmund III.: Prelude to Protectorate in Morocco: Pre-colonial Protest and Resistance, 1860-1912. Chicago: The University of Chicago Press, 1976.

¹⁰⁶ Für eine detaillierte Analyse der Armee reformen zwischen 1844 und 1904 siehe Rollman, Wilfrid John: The "New Order" in a Pre-Colonial Muslim Society: Military Reform in Morocco, 1844-1904, 2 Bde. Ann Arbor: UMI Dissertation Services, 1983.

¹⁰⁷ Vgl. Pennell: Morocco, S. 115-117 und Madariaga, de: Historia, S. 93-99.

Spanien hinzu.¹⁰⁸ Doch die Probleme waren vor allem finanzieller Natur, da der Finanzbedarf nicht durch Besteuerung gedeckt werden konnte.¹⁰⁹ „The recurring problem of Moroccan sultans of the nineteenth century was not so much European invasion as the capture of the economy by European traders and finance houses.“¹¹⁰ Zugleich konnte auch das marokkanische Handwerk in Konkurrenz mit der europäischen Massenproduktion nicht bestehen.¹¹¹

Die Tatsache, dass sich gleich mehrere europäische Mächte¹¹² für Marokko interessierten und es den jeweiligen Sultanen gelang, diese Interessen gegeneinander auszuspielen, ermöglichten es dem Sultanat, anders als anderen Länder Nordafrikas, sich länger der direkten kolonialen Dominanz zu entziehen.¹¹³ Zu Beginn des 20. Jahrhunderts spitzte sich der Konflikt der europäischen Großmächte um Marokko immer mehr zu und die Konferenz von Algier (14. Januar bis 07. April 1906) diente, laut dem britischen Historiker Richard Pennell, eher der Öffnung des marokkanischen Marktes, von der insbesondere die Franzosen profitierten, denn der Sicherung der Souveränität und territorialen Integrität Marokkos.¹¹⁴ Im Ringen um eine striktere Politik gegen die europäische Einflussnahme in Marokko ließ sich der Bruder von Sultan ʿAbd al-ʿAzīz I. (reg. 1894 bis 1908) am 16. August 1907 selbst zum Sultan ausrufen, was die entsprechende Huldigung (*al-baiʿa*)¹¹⁵ am 04. Januar 1908 legitimierte, wodurch er zum Sultan ʿAbd al-Ḥafīz I. (reg. 1908 bis 1912) wurde.¹¹⁶ Doch gerade dieser Sultan, der zur Zu-

¹⁰⁸ Vgl. Pennell: Morocco, S. 117 und Madariaga, de: Historia, S. 99-104.

¹⁰⁹ Vgl. Pennell: Morocco, S. 118.

¹¹⁰ Ebd., S. 118.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 118f.

¹¹² Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Spanien und Portugal sowie später auch Deutschland.

¹¹³ Vgl. Wagtendonk, Kees: Islam, the Makhzan and the French: Some Remarks on Moroccan Islam, 1830-1980. In: El-Sheikh, Ibrahim A.; Koppel, C. Aart van de; Peters, Rudolph (Hrsg.): The Challenge of the Middle East. Middle Eastern Studies at the University of Amsterdam. Amsterdam: University of Amsterdam, 1982, S. 142.

¹¹⁴ Pennell, C. Richard: Morocco since 1830. A History. New York: New York University Press, 2000, S. 132-134.

¹¹⁵ „Au Maroc, la succession au Trône, quoique réservé à la famille régnante, n’était encore régie par aucune loi. La proclamation et la reconnaissance solennelle du nouveau Prince des croyants sont fixées par un acte d’allégeance, la *beïa*, qui est essentiellement un procédé de légitimation souscrit par ceux qui „lient et délient“: les dignitaires du makhzen, le corps des oulémas, les chorfas et les notables, émanant généralement des différentes villes et en particulier des capitales du Royaume.“ Alaoui, Moulay Abdelhadi: Le Maroc du traité de Fès à la Libération 1912-1956. Rabat: Éditions la Porte, 1994, S. 63.

¹¹⁶ Vgl. Pennell: Morocco, S. 133 und Madariaga, de: Historia, S. 133.

rückdrängung des europäischen Einflusses angetreten war, sah sich wenige Jahre später gezwungen, den Protektoratsvertrag zu unterzeichnen.¹¹⁷

2.1.2 Rechtswesen und Gerichtsbarkeit im Sultanat vor 1912

Zwar wurde das präkoloniale Sultanat Marokko von der islamischen Rechtsordnung dominiert, doch schloss dies zumindest partiell andere Rechtssysteme nicht aus, woraus ein institutioneller Pluralismus resultierte.¹¹⁸ Im Rahmen der *šarʿa*-Gerichtsbarkeit oblag dem Richter (*al-qāḍī*), dem der Sultan seine Rechtsprechungskompetenz übertrug, als Einzelrichter die Anwendung der schariatrechtlichen Normen.¹¹⁹ Ein Instanzenzug war dabei prinzipiell nicht vorgesehen, jedoch konnte eine Entscheidung des *qāḍī* theoretisch dem zuständigen Minister, *wazīr aš-šikāyāt*¹²⁰, zur Kenntnis gebracht werden, der sie nach einer Untersuchung dem Sultan vorlegen konnte.¹²¹ Im Laufe der Zeit konzentrierte sich die *šarʿa*-Gerichtsbarkeit auf die Anwendung des Familien- und Erbrechts, die Übernahme von Vormundschaften sowie auf Fragen der Immobilien und der Aufsicht über das Notariatswesen.¹²² Zumindest in der Theorie standen noch weitere Institutionen unter der Kontrolle des *qāḍī*, so der Marktaufseher (*al-muḥtaṣib*) und der Innungsmeister (*al-amīn*), der für die Streitschlichtung zwischen Handwerkern und ihren Lehrlingen sowie ihren Kunden zuständig war.¹²³

Die übrigen Fälle und Rechtsstreitigkeiten wurden von Verwaltungsautoritäten, die somit Rechtskompetenzen erwarben, verhandelt; hierbei ist dann die Rede

¹¹⁷ Siehe hierzu Kapitel 2.2.1.

¹¹⁸ Vgl. Azziman, Omar: Les institutions judiciaires. In: Sehimi, Mustapha (Hrsg.): La Grande Encyclopédie du Maroc, Bd. 1 Les institutions politiques, administratives, judiciaires. Rabat: GEI, 1986, S. 152. Für die ausführliche Darstellung des pluralistischen präkolonialen Strafrechtssystem siehe Zirari-Devif, Michèle: La formation du système pénal marocain. Thèse pour le Doctorat d'État en Droit présentée et soutenue par Michèle Zirari-Devif. Nizza: Université de Nice, Faculté de droit et des sciences économiques, Mikrofiche, 1989, S. 21-155.

¹¹⁹ Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 152.

¹²⁰ Das marokkanische *wizārat aš-šikāyāt* entsprach dem *naẓar al-maẓālim*, vgl. Pröbster, Edgar: Streifzüge durch das maghribinische Recht. In: Islamica, Bd. 3, Fasc. 3 (1927), S. 359, abrufbar unter: http://www.digizeitschriften.de/download/PPN864009399_0003/PPN864009399_0003__LOG_0038.pdf (letzter Zugriff: 10.02.2021).

¹²¹ Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 152.

¹²² Vgl. ebd., S. 152.

¹²³ Vgl. ebd., S. 153. Zu den Innungen und zur Marktaufsicht siehe ergänzend Rivière, Paul-Louis: Études marocaines. Avec une préface de M. Paul Dumas. Paris: Librairie de Recueil Sirey, 1928, S. 129-145.

von der sogenannten *mahzan*-Gerichtsbarkeit.¹²⁴ Neben ihren administrativen Funktionen übernahmen die Gouverneure des Herrschers – der jeweilige *qā'id* (*caïd*) im ländlichen Raum und der jeweilige *bāšā* (*pacha*) im urbanen Raum – als Einzelrichter nach billigem Ermessen die Verfolgung von Angriffen auf die öffentliche Ordnung wie auch anderer Straftaten, und sie fällten Entscheidungen in allen zivilrechtlichen Fragen, die nicht im Kompetenzbereich des *qāḍī* lagen. Auch für ihre Entscheidungen gab es keinen Instanzenzug, doch konnten auch sie über den *wazīr aš-šikāyāt* dem Sultan unterbreitet werden.¹²⁵ Der norwegische Islamwissenschaftler Knut Vikør beschreibt das Verhältnis von *šarī'a*-Gerichten und Nicht-*šarī'a*-Gerichten, welche durch die sogenannte *siyāsa šar'īya* gleichsam verbunden sind, im Allgemeinen dergestalt:

„[...] one or more *non-shar'ī courts*, where other types of judges deal with various types of cases without following the procedures laid out in the *madhhab*, nor the precise letter of the legal rules. They will not normally think of this as an opposition to the Sharī'a, but as practical efforts to put the ‚spirit‘ or general principles of the Sharī'a into effect in situations where the Sharī'a itself does not provide a useable answer. They consider this a part of ‚governing the society according to the Sharī'a‘ [...]“.¹²⁶

Insbesondere die hohen verfahrensrechtlichen Anforderungen der *šarī'a* erschwerten die Beweisführung vor dem *qāḍī*, selbst in eigentlich eindeutigen Fällen, so dass die Nicht-*šarī'a*-Gerichte eine Lösung bieten konnten, die sowohl dem Gerechtigkeitsempfinden der Streitparteien bzw. der Gesellschaft als auch dem Geiste der *šarī'a* Genüge taten.¹²⁷

Im institutionellen Sinne deutlich informeller war die gewohnheitsrechtliche Gerichtsbarkeit geregelt, die in unterschiedlichem Ausmaß Berbergewohnheitsrecht zur Anwendung brachte.¹²⁸ Stark vereinfacht ausgedrückt wurden, gemäß dem marokkanischen Rechtswissenschaftler Azziman, Fragen zum Grundbesitz, Zivil- und Handelsrecht von einem oder mehreren Schiedsrichtern geschlichtet und die sogenannte *ḡamā'a*, eine Stammesversammlung der Familienoberhäupter

¹²⁴ Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 152.

¹²⁵ Vgl. ebd., S. 152.

¹²⁶ Vikør, Knut Sigurdsson: Between God and the Sultan. A History of Islamic Law. London: Hurst & Company, 2012, S. 190.

¹²⁷ Vgl. ebd., S. 190.

¹²⁸ Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 152 und ergänzend dazu auch Anex-Cabanis, Danielle: La justice berbère et la justice rabbinique. In: Revue Franco-Maghrébine de Droit, Nr. 6 [La justice au Maroc: Quelques jalons, de Hassan I à Hassan II] (1998), S. 80-83.

unter Vorsitz ihres Ältesten sprach in strafrechtlichen Angelegenheiten Recht.¹²⁹ Die Koexistenz von Islamischem Recht und Gewohnheitsrecht, sofern das letztgenannte nicht im Widerspruch zum erstgenannten steht, ist möglich, da die Mehrheit der islamischen Rechtsgelehrten, und insbesondere die mālikitische Rechtsschule, das Gewohnheitsrecht¹³⁰ (*al-ʿurf*) als Rechtsquelle anerkennen.¹³¹

Für die jüdische Gemeinschaft¹³² Marokkos wurde das Mosaische Gesetz durch die Rabbiner als Kollegial- oder Einzelrichter im Rahmen der rabbinischen Gerichtsbarkeit ohne Möglichkeit zum Instanzenzug angewendet.¹³³ Zwar war ihre Kompetenz theoretisch auf das Familien- und Erbrecht beschränkt, indes weitete sie sich auch auf zivil- und handelsrechtliche Fragen innerhalb ihrer Gemeinde aus.¹³⁴ Unberührt davon blieb jedoch das Strafrecht, dem die Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft wie alle übrigen Untertanen unterworfen waren.¹³⁵ Die konkrete strafrechtliche Realität im Marokko des 19. Jahrhunderts resümiert die Rechtswissenschaftlerin Michèle Zirari-Devif wie folgt: „[...] la justice pénale est rendue soit par le gouverneurs, pachas et caïds, soit par la jmaâ ou son représentant, les cadis n’intervenant qu’exceptionnellement.“¹³⁶ Dass diese Kompetenzverteilung nicht immer so war, belegen indes die Ausführungen des Rechtsgelehrten Aḥmad al-Wanṣarīsī (gest. ca. 1509).¹³⁷

Europäisches Recht trat in Marokko nicht erst mit Beginn der Protektorats Herrschaft 1912 in Erscheinung, sondern spielte bereits im Rahmen der sogenannten Kapitulationen und der Konsulargerichtsbarkeit eine Rolle. Das Kapitulations-

¹²⁹ Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 152.

¹³⁰ Aber auch mit Hilfe anderer islamisch-rechtlich zulässiger Rechtsfindungsmethoden, wie z. B. dem Allgemeinwohl (*al-maṣlaḥa*), können gewohnheitsrechtliche Regelungen Eingang in die islamische Jurisprudenz finden und in die rechtsgutachterliche oder richterliche Praxis einfließen, vgl. Zirari-Devif: La formation, S. 84-86.

¹³¹ Vgl. ebd., S. 84.

¹³² Siehe auch Anex-Cabanis: La justice berbère et la justice rabbinique, S. 86-88.

¹³³ Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 152f.

¹³⁴ Vgl. ebd., S. 153.

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 153.

¹³⁶ Zirari-Devif: La formation, S. 123.

¹³⁷ Vgl. Wanṣarīsī, Aḥmad b. Yahyā b. Muḥammad b. ʿAbd al-Wāḥid b. ʿAlī al-: Kitāb al-wilāyāt li-muʿallifihi al-Wanṣarīsī [sic!]. Iʿtanā bi-naṣr aṣl at-taʿlīf maʿa tarḡamatihi wa-baʿḍ al-mulāḥazāt Hanrī Brūnū wa-Ġaudfrūt Damūnbīn / Le livre des magistratures d’El Wancharisi. Texte arabe publié, traduit et annoté par Henri Bruno et [Maurice] Gaudefroy-Demombynes. Rabat: Édition Félix Moncho, 1937, S. ٢٦-٤٢ (arabischer Text) bzw. S. 69-98 (Übersetzung).

regime geht auf eine Praxis des Osmanischen Reiches zurück, ausländischen Konsuln die Regelungen der Beziehungen zwischen Ausländern zu überlassen, ein Privileg, das erstmals 1533 den Franzosen gewährt wurde.¹³⁸ Zwar wirkte sich dies nicht auf das unabhängige Sultanat Marokko aus, jedoch räumten die marokkanischen Sultane ausländischen Mächten gleichsam in verschiedenen internationalen Verträgen Rechtsprivilegien ein.¹³⁹ Auch hier kam Frankreich zu Beginn des 17. Jahrhunderts als erstes in deren Genuss, es folgten bis Ende des 18. Jahrhunderts zunächst bilaterale Abkommen über Konsulargerichtsbarkeiten mit Großbritannien, Schweden, Spanien, Dänemark, Portugal, den Niederlanden, Österreich und den Vereinigten Staaten.¹⁴⁰ Das Strafrecht war ebenso wie das Zivilrecht Teil dieser Privilegien und zunächst war die Konsulargerichtsbarkeit exklusiv auf Streitfälle zwischen den eigenen Staatsangehörigen limitiert, während jedweder multinationale Fall noch in die Gerichtsbarkeit des Sultans fiel.¹⁴¹ Mit dem spanisch-marokkanischen Vertrag vom 01. Mai 1799 begannen sich die eingeräumten Rechtsprivilegien deutlich auszuweiten.¹⁴² „C’était donc un véritable pouvoir juridictionnel et non une simple protection diplomatique qu’exerçaient, au Maroc, les États bénéficiant du régime des capitulations.“¹⁴³ So schufen sich u. a. Briten und Franzosen richtiggehend eigene Gerichte auf marokkanischem Boden.¹⁴⁴ Der marokkanische Historiker Mohamed Kenbib gibt zu dem Prozess im 19. Jahrhundert folgende Einschätzung:

„Les puissances européennes exerçaient, unilatéralement et conjointement, une pression intense et continue. [...] Parmi les moyens de ‚conquête pacifique‘, la protection diplomatique et consulaire représentait une arme de choix. Son évolution traduit la transformation, sous l’effet d’un rapport de force de plus en plus inégal, d’une simple faveur naguère souverainement octroyée à des négociants

¹³⁸ Vgl. Lourde, Albert: Les juridictions consulaires dans le Maroc pré-colonial. In: Revue Franco-Maghrébine de Droit, Nr. 6 [La justice au Maroc: Quelques jalons, de Hassan I à Hassan II] (1998), S. 13.

¹³⁹ Vgl. ebd., S. 13.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 14f. Für eine ausführliche Darstellung internationaler Verträge zwischen 1767 und 1923 mit direktem oder indirektem Bezug zu Marokko in französischer Sprache siehe Rivière, Paul-Louis: Traités, codes et lois du Maroc, Bd. 1: Accords internationaux conclus par le Maroc avec les Puissances étrangères ou intervenus entre ces Puissances au sujet du Maroc de 1767 à 1923. Paris: Recueil Sirey, 1924.

¹⁴¹ Vgl. Lourde: Les juridictions consulaires, S. 16f.

¹⁴² Vgl. ebd., S. 20f.

¹⁴³ Ebd., S. 23.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 23-32.

étrangers pour stimuler le commerce et accroître les revenus du Trésor, en instrument de domination et de conquête.“¹⁴⁵

Das den ausländischen Mächten eingeräumte Jurisdiktionsprivileg weitete sich zunehmend auch auf ihre sogenannten Schutzbefohlenen (*protégés*), d. h. marokkanische Untertanen des Sultans, aus, die sich somit der marokkanischen Justiz entzogen.¹⁴⁶ „Dans le cas du Maroc, les capitulations et les protections furent un véritable ‚cheval de Troie‘.“¹⁴⁷ Zum Personenkreis der Schutzbefohlenen zählt Kenbib u. a. Angestellte der Gesandtschaften und Konsulate, Makler der Handelshäuser, Partner der Europäer in Landwirtschaftsgesellschaften und politische Schutzbefohlene, ebenso wie einige der reichsten Geschäftsleute des Landes, wohlhabende Großgrund- und Molkereibesitzer, Oberhäupter administrativer *zawāyā*, hochrangige Mitglieder der jüdischen Gemeinde, einige *qūyād* (Sg.: *al-qā'id*) sowie königliche Minister, aber auch Personen, die in Kriminalität und Prostitution verwickelt waren.¹⁴⁸ Dies führte dazu, dass die Konsulargerichte schließlich nicht nur für strafrechtliche Fälle zuständig waren, in denen sich ein Ausländer und ein Marokkaner gegenüberstanden, sondern gleichsam auch, wenn zwei marokkanische Untertanen involviert waren, von denen einer unter ausländischem Schutz stand.¹⁴⁹

Allein in Fragen von Immobilien blieb der *qāḍī*, ungeachtet der Kapitulationen, der einzig legitime Richter, so dass dadurch in gemischtkonfessionellen Fällen oder Fällen mit ausländischer Beteiligung schariatrechtliche Regelungen zur Anwendung kamen.¹⁵⁰

Das präkoloniale marokkanische Rechtssystem kannte neben der Gerichtsbarkeit des *qāḍī* also auch die Rechtsprechung durch Verwaltungsbeamte des Sultan sowie im Gewohnheitsrecht der Berberstämme verankerte Rechtsprechungsver-

¹⁴⁵ Kenbib, Mohammed: *Les protégés. Contribution à l'histoire contemporaine du Maroc*. Rabat: Faculté des Lettres et des Sciences Humaines, 1996, S. 13.

¹⁴⁶ Vgl. Lourde: *Les juridictions consulaires*, S. 46f.

¹⁴⁷ Kenbib: *Les protégés*, S. 29.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 29 und Kenbib, Mohamed: *Changing Aspects of State and Society in the 19th Century Morocco*. In: Doumou, Abdelali (Hrsg.): *The Moroccan State in Historical Perspective 1850-1985*. Translated from the French by Ayi Kwei Armah. Dakar: Codesria Book Series, 1990, S. 22. Motiviert wurde der Wunsch nach dem *protégé*-Status auch durch den damit verbundenen Wegfall der Steuerpflicht gegenüber dem Sultan, vgl. Wagtendonk: *Islam, the Makhzan and the French*, S. 145.

¹⁴⁹ Vgl. Azziman: *Les institutions judiciaires*, S. 153.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 153.

fahren. Zudem wurden der jüdischen Gemeinschaft Marokkos innerkommunitäre Rechtsprivilegien gewährt, die sich insbesondere auf familien- und erbrechtliche Fragen fokussierten, da diese für die muslimischen Untertanen des Sultans durch die entsprechenden schariatrechtlichen Bestimmungen mālikitischer Prägung reglementiert waren. Bereits vor dem offiziellen Beginn der Kolonialzeit fassten europäische Rechtsprechungen Fuß im Sultanat und gewannen im Laufe der Zeit an Einfluss.

2.2 Das Sultanat in Abhängigkeit vom französischen Protektorat (1912-1956)

2.2.1 Historisch-politischer Hintergrund: das französische Protektorat (1912-1956)

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verstärkte Frankreich – auch durch militärische Aktionen sowohl landseitig aus Algerien heraus als auch seeseitig an den marokkanischen Küsten – seinen direkten und indirekten Druck auf das Sultanat, das zugleich auch mit inneren Unruhen und der anwachsenden Auslandsverschuldung zu kämpfen hatte.¹⁵¹ Der französische Historiker Daniel Rivet verdeutlicht indes, dass die vermeintliche „Anarchie“ im Sultanat, welche die künftigen Kolonialherren angeblich ordnen wollten, Teil eines wiederkehrenden, historisch zu beobachtenden Rhythmus aus Auflehnung gegen und Unterwerfung unter die Zentralgewalt darstellte.¹⁵²

Der kolonialen Intervention wurde auf der internationalen Ebene zunächst durch die *Entente Cordiale*, dem kolonialen Interessensausgleich zwischen Frankreich und Großbritannien, der Weg gebahnt.¹⁵³ Zwar stießen die französischen Ambitionen in Marokko 1905 noch auf den Widerstand des deutschen Kaiserreichs, doch beförderten die Ergebnisse der Konferenz von Algéciras 1906 die französische Einflussnahme weiter.¹⁵⁴ Der neue Sultan, ‘Abd al-Ḥafīẓ I., übernahm mit

¹⁵¹ Vgl. Albertini, Rudolf von; Wirz, Albert: Europäische Kolonialherrschaft 1880-1940. Stuttgart: Steiner, 1997, S. 214 und Wagtendonk: Islam, the Makhzan and the French, S. 145.

¹⁵² Vgl. Rivet, Daniel: Le Maghreb à l'épreuve de la colonisation. Paris: Hachette Littératures, 2002, S. 170f.

¹⁵³ Vgl. Albertini, von; Wirz: Europäische Kolonialherrschaft, S. 214 und Pennell: Morocco, S. 131.

¹⁵⁴ Vgl. Albertini, von; Wirz: Europäische Kolonialherrschaft, S. 214 und Pennell: Morocco, S. 131.

dem Amt zugleich die Staatsverschuldung seiner Amtsvorgänger, deren Anerkennung wie auch die Bestätigung des Vertrages von Algeciras u. a. zur Bedingung der Anerkennung seiner Herrschaft im Ausland gemacht wurden, und verhandelte von 1909 bis 1910 über die Schuldenrestrukturierung, wodurch er zu weiteren Zugeständnissen an Frankreich gezwungen wurde.¹⁵⁵ „The Makhzan was left with virtually no financial independence at all.“¹⁵⁶ Im Jahr 1911 kontrollierten französische Banken die marokkanischen Staatsfinanzen, die französische Armee weite Teile des Landes und französische Funktionäre bereits Teile der Administration und auch das deutsche Kaiserreich akzeptierte schließlich, im Austausch für Gebiete am Kongo, die Errichtung des französischen Protektorats in Marokko.¹⁵⁷

Nachdem der Sultan ‘Abd al Ḥafīz I. den Protektoratsvertrag¹⁵⁸ von Fès am 30. März 1912 unterzeichnet hatte, musste er auf Druck des französischen Generalresidenten Hubert Lyautey (gest. 1934) am 12. August desselben Jahres zurücktreten, er verließ das Land und der Thron ging an seinen Bruder Yūsuf I.¹⁵⁹ (reg. 1912 bis 1927) über.¹⁶⁰ Dieser wurde „[...] dûment choisi par Lyautey car il ne semblaît représenter aucune menace pour le bon fonctionnement du protectorat.“¹⁶¹ Am 27. November 1912 wurde mittels des Vertrages von Madrid ein spanisches Sub-Protektorat im äußersten Norden und Süden Marokkos eingerichtet.¹⁶² Die koloniale Aufteilung des Landes wurde einige Jahre später, am 18. Dezember 1923, mit Errichtung einer internationalen Zone in der Stadt Tanger abgeschlossen.¹⁶³

¹⁵⁵ Vgl. Pennell: Morocco since 1830, S. 139f.; Pennell: Morocco, S. 135; Rivet: Le Maghreb, S. 171.

¹⁵⁶ Pennell: Morocco, S. 135.

¹⁵⁷ Vgl. Pennell: Morocco since 1830, S. 148 und 151 und Albertini, von; Wirz: Europäische Kolonialherrschaft, S. 214.

¹⁵⁸ Siehe Rivière: Traités, codes et lois du Maroc, Bd. 1, S. 120f.

¹⁵⁹ Er ist der erste Namensträger seines Herrscherhauses und insgesamt der fünfte Sultan dieses Namens seit Beginn der Idrisiden-Dynastie, vgl. Madariaga, de: Historia, S. 306-309.

¹⁶⁰ Vgl. Vermeren, Pierre: Histoire du Maroc depuis l’indépendance. Paris: La Découverte, 2016, S. 11; Alaoui: Le Maroc, S. 35-38; Madariaga, de: Historia, S. 143.

¹⁶¹ Vermeren: Histoire du Maroc, S. 11.

¹⁶² Vgl. Pennell: Morocco since 1830, S. 166f. und Alaoui: Le Maroc, S. 38f.

¹⁶³ Vgl. Vermeren: Histoire du Maroc, S. 5; Alaoui: Le Maroc, S. 39f.; Pennell: Morocco since 1830, S. 167f.

Den Begriff „Protektorat“ bezeichnet Willis als „[...] something of a euphemism which sought to obscure the reality of full French and Spanish political control [...]“.¹⁶⁴ Zwar blieb der Sultan während der Zeit der Abhängigkeit von Frankreich, wie auch im Rest Marokkos, formell das Staatsoberhaupt, jedoch lag die tatsächliche Entscheidungsgewalt faktisch in der Hand des französischen Generalresidenten (*résident général*). In den Jahren 1912 bis 1925 bekleidete Lyautey dieses Amt und nahm entscheidenden Einfluss auf die praktische Ausgestaltung des französischen Protektorats in Marokko; sein Interesse an der Bewahrung traditioneller gesellschaftlicher und politischer Institutionen wurde von seinen Nachfolgern nicht in gleicher Weise geteilt.¹⁶⁵ Ihm folgten zwischen 1925 und 1956 insgesamt 13 weitere Generalresidenten.¹⁶⁶ Die Spezifik und Intention des französischen Kolonialismus¹⁶⁷ im Maghreb erläutern die Schweizer Historiker Rudolf von Albertini (gest. 2004) und Albert Wirz (gest. 2003) der vorgeblichen sogenannten „*mission civilisatrice*“ zum Trotz wie folgt:

„Nicht nur Algerien, sondern auch Tunesien und Marokko erschienen als Siedlungsgebiet – im Unterschied etwa zu Schwarzafrika oder Indochina. Damit rückte die Bodenfrage, d. h. die Bereitstellung von Land für die Colons, ins Zentrum der Herrschaftspolitik. [...] Nicht nur in Algerien, auch in den Protektoraten strebten die Siedler eine Kombination von administrativ-rechtlicher Integration und lokaler Autonomie an, die Gleichstellung mit den Bürgern der Metropole – die Assimilation als Ziel französischer Kolonialpolitik – sollte aber nur für sie selbst, nicht aber für die Kolonialiserten gelten, die auf den Status von ‚sujets‘ fixiert

¹⁶⁴ Willis: Politics and Power, S. 20.

¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 22 und Alaoui: Le Maroc, S. 49-51. Für einen detaillierteren Überblick siehe Bidwell, Robin: Morocco under Colonial Rule. French Administration of Tribal Areas 1912-1956. London: Frank Cass, 1973, S. 12-32.

¹⁶⁶ Hierbei handelt es sich um Théodore Steeg (1925-1929), Lucien Saint (1929-1933), Henri Ponsot (1933-1936), Marcel Peyrouton (1936), Charles Noguès (1936-1943), Gabriel Puaux (1943-1946), Eirik Labonne (1946-1947), Alphonse Juin (1947-1951), Augustin Guillaume (1951-1954), Francis Lacoste (1954-1955), Gilbert Grandval (1955), Pierre Boyer de Latour (1955) und André Dubois (1955-1956), welcher zugleich auch der erste französische Botschafter im unabhängigen Marokko wurde, vgl. Madariaga, de: Historia, S. 311.

¹⁶⁷ Als Beispiel für ein Kolonialhandbuch, das sich über Themen wie Geschichte, Geographie, Religion und Gesellschaft, das Protektorat, die lokale Justiz sowie Militärisches erstreckt, siehe den Sammelband von Sagnes, M[aurice-Raymond-Alexandre] (Hrsg.): Introduction à la connaissance du Maroc. Regards sur l'Islam, histoire et géographie de l'Afrique du Nord, institutions et sociologie musulmanes. Illustrations de Jean Hainaut. Casablanca: Imprimeries Réunies, 1942.

und als billige Arbeitskräfte der von den Siedlern geführten agrarischen Erschließung dienstbar gemacht werden sollten.“¹⁶⁸

Die Ablehnung der Protektoratsherrschaft durch die marokkanische Bevölkerung äußerte sich in einer langjährigen Reihe von Unruhen und Aufständen, welche bis 1934 andauerten und jedoch allesamt von der französischen Armee unter Berufung auf den Vertrag von Fès niedergeschlagen wurden.¹⁶⁹

Nach dem Tod Yūsuf I. wurde am 18. November 1927 sein erst achtzehnjähriger, drittgeborener Sohn, den die Generalresidenz für schwach und leicht lenkbar hielt, zum Thronfolger erkoren.¹⁷⁰ Muḥammad V. (reg. 1927 bis 1961, davon 1953 bis 1955 im Exil) erwies sich jedoch als „[...] d’une remarquable finesse politique et d’une ouverture étonnante sur le siècle.“¹⁷¹

Die Franzosen forcierten und überbetonten die Kategorisierung des Landes in das sogenannte *bilād as-siba* (nicht dem zentralen Staatsapparat unterworfenen Land) und das *bilād al-maḥzan* (Land des zentralen Staatsapparates).¹⁷² Von besonderer Bedeutung für die Formierung der marokkanischen Unabhängigkeitsbewegung und für die weitere Entwicklung des französischen Protektorats war der sogenannte Berber-*dahīr*¹⁷³ aus dem Jahr 1930, welcher rechtshistorisch betrachtet den Versuch einer rechtlich-ethnischen Spaltung der marokkanischen Gesellschaft durch die französische Protektoratsmacht darstellt.¹⁷⁴ Dieser Erlass stieß von Beginn an auf Widerspruch und Widerstand.¹⁷⁵

¹⁶⁸ Albertini, von; Wirz: Europäische Kolonialherrschaft, S. 207.

¹⁶⁹ Vgl. Hoffman, Bernard G.: The Structure of Traditional Moroccan Rural Society. Den Haag: Mouton & Co., 1967, S. 156-159 und Alaoui: Le Maroc, S. 43-48.

¹⁷⁰ Vgl. Vermeren: Histoire du Maroc, S. 11 und Alaoui: Le Maroc, S. 63-65.

¹⁷¹ Alaoui: Le Maroc, S. 65.

¹⁷² Vgl. Zirari-Devif: La formation, S. 237. Zum Berbergewohnheitsrecht und der diesbezüglichen Politik der Franzosen während der Protektoratszeit siehe ebd., S. 236-253. Zur Funktionsweise des *bilād al-maḥzan* und des *bilād as-siba* siehe auch Pröbster: Streifzüge.

¹⁷³ *Dahīr* ist die marokkanische Variante des Hocharabischen Terminus *zahr* und bezeichnet ein königliches Dekret. Beim sogenannten Berber-*dahīr* handelt es sich um das Dekret vom 16.05.1930 (17. Dū al-Ḥiġġa 1348 H.), vgl. Empire Chérifienn; Protectorat de la République Française au Maroc: Dahir du 16 mai 1930 (17 hijra 1348) réglant le fonctionnement de la justice dans les tribus de coutume berbère non pourvues de mahakmas pour l’application du Chraa. In: Bulletin Officiel, 19. Jg., Nr. 918 (30. Mai 1930), S. 652, abrufbar unter: http://www.sgg.gov.ma/BO/fr/1930/bo_918_fr.pdf (letzter Zugriff: 10.02.2021).

¹⁷⁴ Vgl. Alaoui: Le Maroc, S. 65-70. Siehe hierzu auch Kapitel 2.2.2.

¹⁷⁵ Siehe Pröbster, Edgar: Marokkanische Stimmen zum Berber-Dahir. In: Die Welt des Islam (WI), Bd. 15, H. 3/4 (Jan., 1934), S. 65-73.

Sultan Muḥammad V. ging im Jahr 1934 eine Allianz mit den marokkanischen Nationalisten¹⁷⁶ ein: „Le sultan [...] comprend son intérêt à s’allier aux nationalistes qui lui proposent (non sans arrière-pensée) de sauver son pouvoir. Il leur promet de ne plus rien céder à la Résidence.“¹⁷⁷ Die Forderung der Nationalisten nach Unabhängigkeit unterstützte er u. a. in seiner Rede von Tanger im April 1947.¹⁷⁸ Zugleich verhärtete sich die Politik des Generalresidenten Juin¹⁷⁹ im Vergleich zu seinem Amtsvorgänger Labonne¹⁸⁰ spürbar.¹⁸¹ „Au protectorat courtois succédait le protectorat botté, instaurant en fait un régime colonial d’origine totalitaire.“¹⁸² Der französische Historiker Vermeren charakterisiert Juins Intentionen und Handlungsweise wie folgt:

„Il entend introduire une co-souveraineté franco-marocaine là où le contrat de Fès reconnaît la souveraineté chérifienne. Débute alors la crise franco-marocaine. Mu-
ni d’instructions très fermes pour réformer le protectorat en faveur de la France, le
résident général ne relâche pas sa pression sur le sultan [...]“¹⁸³

Sultan Muḥammad V. verfolgte währenddessen die Strategie des Siegelstreiks (*grève de sceau*), durch den die Protektoratsmacht praktisch gelähmt wurde.¹⁸⁴ Vermeren erläutert hierzu in einem anderen Zusammenhang: „Il revenait en effet au sultan de valider, par son sceau, les textes écrits par les autorités protecto-
rales, leur conférant ainsi la qualité de *dahir* (ou décret sultanien ayant seul force
de loi).“¹⁸⁵

Im Jahr 1951 unterbrach der Sultan, von einer Verschwörung bedroht, kurz seinen Siegelstreik, um ihn sofort wieder aufzunehmen; im August 1953 erklärten dieselben Verschwörer, allen dagegen gerichteten Unruhen zum Trotz, den Sultan für abgesetzt und proklamierten an seiner statt im Einvernehmen mit dem seit 1951 amtierenden Generalresidenten Guillaume¹⁸⁶ seinen älteren Cousin

¹⁷⁶ Siehe hierzu ergänzend u. a. Alaoui: *Le Maroc*, S. 74-79 und 86-94.

¹⁷⁷ Vermeren: *Histoire du Maroc*, S. 12f. Siehe zu den Ereignissen der Jahre 1933 und 1934 auch Alaoui: *Le Maroc*, S. 70-74.

¹⁷⁸ Vgl. Vermeren: *Histoire du Maroc*, S. 16; Alaoui: *Le Maroc*, S. 105-110; Julien: *Le Maroc*, S. 199-201.

¹⁷⁹ Siehe auch Alaoui: *Le Maroc*, S. 110-127 und Julien: *Le Maroc*, S. 219f.

¹⁸⁰ Siehe auch Alaoui: *Le Maroc*, S. 96-98 und Julien: *Le Maroc*, S. 198f.

¹⁸¹ Vgl. Vermeren: *Histoire du Maroc*, S. 16.

¹⁸² Julien: *Le Maroc*, S. 201.

¹⁸³ Vermeren: *Histoire du Maroc*, S. 16.

¹⁸⁴ Vgl. ebd., S. 16.

¹⁸⁵ Ebd., S. 11f.

¹⁸⁶ Siehe auch Alaoui: *Le Maroc*, S. 127-137.

Muḥammad b. ʿArafa zu seinem Nachfolger, woraufhin die französische Regierung Muḥammad V. und seine Söhne am 20. August 1953 ins Exil¹⁸⁷ schickte.¹⁸⁸ International erregte dies, neben medialen Kampagnen aus dem arabisch-asiatischen Raum, nur den Widerstand der Spanier, sowohl in der Metropole als auch im spanischen Protektorat.¹⁸⁹ In Marokko selbst „[u]ne violence urbaine se répand durant deux ans [...]“.¹⁹⁰ Im Sommer 1955 bildete sich die marokkanische Befreiungsarmee.¹⁹¹ Unter anderem vor dem Hintergrund des algerischen Unabhängigkeitskampfes, des Endes der französischen Kolonialherrschaft in Indochina und der sich abzeichnenden Unabhängigkeit Tunesiens begannen am 22. August 1955 in Aix-les-Bains Verhandlungen zwischen französischen und marokkanischen Repräsentanten, denen dann im September die Abkommen von Antisirabé mit dem sich noch im Exil befindenden Muḥammad V. und am 01. Oktober der Rückzug Muḥammad b. ʿArafas zugunsten eines Übergangsthronrates folgte.¹⁹² Nach einem Treffen des Sultans Muḥammad V. mit den Mitgliedern dieses Thronrates, die von ihm übergangsweise bestätigt wurden, in Saint-Germain-en-Laye diskutierte er am 06. November in La Celle-Saint-Cloud mit dem französischen Außenminister Antoine Pinay (gest. 1994) über die marokkanische Unabhängigkeit und kehrte schließlich am 16. November 1955 aus dem Exil zurück.¹⁹³ „Plus de 30.000 militants nationalistes l’acclament à l’aéroport de Rabat-Salé.“¹⁹⁴

Die Unterzeichnung der Unabhängigkeitsvereinbarung¹⁹⁵ erfolgte am 02. März 1956, der sich am 07. April desselben Jahres die Aufhebung¹⁹⁶ des spanischen Protektorates anschloss.¹⁹⁷ Am Ende einer vom 08. bis zum 29. Oktober 1956

¹⁸⁷ Zu den Konditionen dieses Exils siehe Julien: *Le Maroc*, S. 306-310 und Alaoui: *Le Maroc*, S. 157-160.

¹⁸⁸ Vgl. Vermeren: *Histoire du Maroc*, S. 16f.; Alaoui: *Le Maroc*, S. 137-157; Julien: *Le Maroc*, S. 282, 286, 293, 301f. und 310f.

¹⁸⁹ Vgl. Julien: *Le Maroc*, S. 317-324.

¹⁹⁰ Vermeren: *Histoire du Maroc*, S. 17.

¹⁹¹ Vgl. ebd., S. 17.

¹⁹² Vgl. ebd., S. 18f. und Alaoui: *Le Maroc*, S. 196-204.

¹⁹³ Vgl. Vermeren: *Histoire du Maroc*, S. 19 und Alaoui: *Le Maroc*, S. 224-228.

¹⁹⁴ Vermeren: *Histoire du Maroc*, S. 19.

¹⁹⁵ Siehe hierzu die gemeinsame Erklärung sowie das dazugehörige Protokoll im Anhang von Alaoui: *Le Maroc*, S. 267f.

¹⁹⁶ Siehe hierzu die gemeinsame Erklärung sowie das dazugehörige Protokoll im Anhang von ebd., S. 272f.

¹⁹⁷ Vgl. Vermeren: *Histoire du Maroc*, S. 19.

abgehaltenen Konferenz in Tanger, die unter dem Vorsitz des marokkanischen Außenministers mit Vertretern Belgiens, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Italiens, der Niederlande und Großbritanniens abgehalten wurde, erhielt der Sultan in der Abschlussdeklaration ebenfalls die volle Souveränität über die ehemalige internationale Zone von Tanger zurück.¹⁹⁸

2.2.2 Rechtswesen und Gerichtsbarkeit unter dem französischen Protektorat

Der institutionelle Pluralismus im Rechtswesen setzte sich auch während der Protektoratszeit¹⁹⁹ fort. Gemäß dem Vertrag von Fès wurde Frankreich in Artikel 1 u. a. die Reform des marokkanischen Rechtswesens zugebilligt.²⁰⁰ Die diesbezüglichen Reformen²⁰¹ wandten sich zunächst der Reorganisation der traditionellen Rechtsinstitutionen, welche beibehalten wurden, und der Etablierung

¹⁹⁸ Vgl. Alaoui: Le Maroc, S. 274. Siehe auch die gesamte gemeinsame Erklärung sowie das dazugehörige Protokoll im Anhang von ebd., S. 274-280.

¹⁹⁹ Für eine Zusammenstellung der Gesetze, Dekrete, Erlasse (*aṣ-ṣaḥā'ir*; Sg.: *aṣ-ṣaḥīr*, Marokkanisch: *ad-dahīr*), Ministerial- und Residentialerlasse, Anordnungen, gesetzesvertretenden Rechtsverordnungen, Bekanntmachungen, Richtlinien und Weisungen der ersten Jahre der französischen Protektorats Herrschaft siehe Rivière, Paul-Louis: *Traités, codes et lois du Maroc*, Bd. 2: *Organisation du Protectorat. Lois et Décrets, Dahirs, Arrêtés viziriels et résidentiels, Ordres, Ordonnances, Avis, Instructions, Circulaires relatifs à l'organisation politique, administratives et judiciaire du Protectorat*. Paris: Recueil Sirey, 1925 zusammen mit Rivière, Paul-Louis: *Traités, codes et lois du Maroc. Table générale analytique et raisonnée des traités, codes, lois et règlements au Maroc (Dahirs, Arrêtés viziriels et résidentiels, Ordres, Ordonnances, Circulaires, Instructions et Avis) accompagnés des Lois et Décrets français concernant le Maroc, 1912-1923*. Paris: Recueil Sirey, 1923 sowie *Office de législation étrangère et de droit international; Ministère de la Justice (Hrsg.): Codes et lois en vigueur dans le protectorat français au Maroc, Bd. 1: Organisation judiciaire. Avec une préface de M. Louis Renault et des introductions par MM. S. Berge, P. Grunbaum-Ballin, J. Herbaux, Jean Labbé, A. de Lapradelle, G. Teissier*. Paris: Imprimerie Nationale, 1914.

²⁰⁰ Vgl. Rivière: *Traités, codes et lois du Maroc*, Bd. 1, S. 121.

²⁰¹ Für detaillierte Darstellungen aus kolonialer Perspektive, die im weiteren Verlauf der Protektoratszeit entstanden, siehe u. a. Caillé, Jacques: *Organisation judiciaire et procédure marocaines*. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, 1948; Rivière, Paul-Louis: *Traité de droit marocain. Législation, coutume, historique, jurisprudence avec références aux législations étrangères. Avec la collaboration de G. Cattenoz*. Caen: Editions Ozanne, [1948]; Plantey, Alain: *La réforme de la justice marocaine. La justice makhzen et la justice berbère*. Paris: Pichon & Durand-Auzias, 1952. Es sei jedoch auf die allgemeine Einschätzung des französischen Rechtshistorikers André Cabanis zu derartiger Literatur verwiesen: „L'image que les juristes français de l'époque du Protectorat donnent de la justice marocaine avant leur intervention et leurs réformes est singulièrement brouillé par nombre d'approximations [...] où l'ignorance le [sic!] dispute à la malveillance.“ Cabanis, André: *La justice du Chrâa et la justice Makhzen*. In: *Revue Franco-Maghrébine de Droit*, Nr. 6 [La justice au Maroc: Quelques jalons, de Hassan I à Hassan II] (1998), S. 55.

sogenannter moderner Gerichtshöfe nach französischem Vorbild, deren Ziel die Ablösung der Konsulargerichtsbarkeit war, zu.²⁰² Die Reformen des marokkanischen Rechtswesens der südlichen, d. h. der französischen, Zone beschreibt Azziman als „[...] plus ou moins importants, tendant à en rationaliser le fonctionnement et à en moderniser la physionomie.“²⁰³ Die vier Pfeiler, die bereits zuvor die inländische marokkanische Justiz getragen haben, existieren somit auch unter der französischen Protektorats Herrschaft fort und firmieren nunmehr im Allgemeinen unter der Bezeichnung *justice chérifienne*.²⁰⁴

Zu den markantesten Änderungen der *šarīʿa*-Gerichtsbarkeit²⁰⁵ zählte die offizielle Einführung des Instanzenzuges mit Hilfe des *šarīʿa*-Appellationsgerichtshofes (*tribunal d'appel du chraâ*) im Jahr 1921 sowie des Kollegialitätsprinzips, da die am Berufungsgericht gefällten Entscheidungen von drei Richtern getroffen wurden.²⁰⁶ Der *qāḍī* selbst wurde weiterhin vom Sultan entsandt und blieb am *šarīʿa*-Gericht auch Einzelrichter, präzisiert wurden hingegen seine Rekrutierung, sein Aufstieg und seine Besoldung sowie sein Amtsbezirk.²⁰⁷ In das Ressort des *qāḍī* fielen wie vordem das Familien- und Erbrecht, allerdings konnten dazugehörige Nebenverfahren auch vor den französischen Gerichten verhandelt werden, die Aufsicht über das Notariatswesen und Vormundschaften sowie von der Nationalität des Klägers unabhängig, sofern es sich nicht auf beiden Seiten um Franzosen handelte, alle Angelegenheiten rund um nicht-eingetragene Immobilien, da Streitsachen über bereits ins Grundbuch eingetragene Immobilien

²⁰² Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 153 und Blanc, François-Paul: La justice au Maroc sous le règne de Moulay Youssef. In: Équipe d'universitaires marocains et français (Hrsg.): Histoire des grands services publics au Maroc de 1900 à 1970. Toulouse: Presse de l'Institut d'Études Politiques de Toulouse, 1984, S. 19f.

²⁰³ Azziman: Les institutions judiciaires, S. 153.

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 155. Siehe ergänzend auch die Ausführungen von Blanc: La justice au Maroc, S. 23-28.

²⁰⁵ Siehe hierzu auch Cabanis: La justice du Chraâ et la justice Makhzen. Als Beispiel eines kolonialen Rechtshandbuchs zur *šarīʿa* und zur *šarīʿa*-Gerichtsbarkeit während der Kolonialzeit siehe Pesle, Octave: L'organisation de la justice du chra par le Makhzen. Casablanca: Imprimeries Réunies de la „Vigie Marocaine“ et de „Petit Marocain“, 1941.

²⁰⁶ Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 154.

²⁰⁷ Vgl. ebd., S. 154.

oder solche, deren Eintragung bereits begonnen hatte, fortan einzig vor den französischen Gerichten zu verhandeln waren.²⁰⁸

Die *maḥzan*-Gerichtsbarkeit²⁰⁹ unterlag hingegen tiefergreifenderer Änderungen. Zwar wurde sie in erster Instanz nach wie vor von den *bāšawāt* und *qūyād* (*pachas et caïds*) parallel zu deren administrativen Funktionen ausgeübt, sie standen fortan allerdings durch einen Regierungskommissar (*commissaire du gouvernement*), der als Staatsanwalt (*ministère public*) auftrat und auch auf die ordentliche Justizverwaltung achtete, unter direkter Kontrolle des Protektorats.²¹⁰ Ergänzend wurde mittels des *corps de défenseurs agréés* eine rechtsanwaltliche Vertretung der Angeklagten ins Leben gerufen.²¹¹ Das 1918 gegründete *Haut tribunal chérifien* führte eine Berufungsinstanz ein, in der drei Richter (*magistrats*) nach dem Kollegialitätsprinzip entschieden; vereinzelt hielt das Kollegialitätsprinzip auch an Gerichtshöfen von *bāšawāt* Einzug, während es an allen übrigen *maḥzan*-Gerichten bei der Berufung von Einzelrichtern blieb.²¹² Zum Kompetenzbereich der *maḥzan*-Gerichte zählten wie bisher das Strafrecht, dessen Fälle jedoch entsprechend ihres Schweregrades entweder am Gericht erster Instanz oder direkt vor dem *Haut tribunal chérifien* verhandelt wurden, und das Zivil- und Handelsrecht, sofern diese Fälle nicht der *šarīʿa*-Gerichtsbarkeit bzw. den französischen Gerichten zuzuordnen waren.²¹³

Die gewohnheitsrechtliche Gerichtsbarkeit der Berberstämme wurde vom französischen Protektorat von Beginn an anerkannt.²¹⁴ „Mais la réorganisation de la justice coutumière, liée à la stratégie politique coloniale, est plus tardive et plus hésitante.“²¹⁵ Im Rahmen ihrer kolonialen Spaltungsstrategie versuchten die

²⁰⁸ Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 154. Siehe ergänzend auch Empire Chérifien; Protectorat de la République Française au Maroc: Dahir relatif à l'organisation judiciaire du Protectorat français du Maroc. In: Bulletin Officiel, 2. Jg., Nr. 46 (12. September 1913), S. 9-12, abrufbar unter: http://www.sgg.gov.ma/BO/fr/1913/bo_46_fr.pdf (letzter Zugriff: 10.02.2021).

²⁰⁹ Siehe hierzu auch Cabanis: La justice du Chrâa et la justice Makhzen.

²¹⁰ Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 154.

²¹¹ Vgl. ebd., S. 154. Siehe vertiefend hierzu auch Blanc, François-Paul: L'ordre des avocats sous le règne de Moulay Youssef (1912-1927). In: Revue Franco-Maghrébine de Droit, Nr. 6 [La justice au Maroc: Quelques jalons, de Hassan I à Hassan II] (1998), S. 165-179.

²¹² Vgl. Azziman: Les institutions judiciaires, S. 154.

²¹³ Vgl. ebd., S. 154.

²¹⁴ Vgl. ebd., S. 155 und Anex-Cabanis: La justice berbère et la justice rabbinique, S. 83f.

²¹⁵ Azziman: Les institutions judiciaires, S. 155.